

Nr.: 1
Jahr: 2017

Entwurf
Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Donnerstag, dem 6. April 2017 im Mehrzwecksaal des Tourismus- und Bürgerservicezentrums der Gemeinde Ossiach.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 22 Uhr 20

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker, die Gemeinderatsmitglieder Mag.^a
Marie Lenoble, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor
Krappinger, Philipp Kulterer, Engelbert Matschnig und Robert Puschl

Ferner anwesend: Herr Günther Wernig als Ersatz für Herrn 1.Vzbgm. Ing. Franz Moser
Herr Bruno Pedretschler als Ersatz für Herrn GR Horst Dreier ab 19.05 Uhr
AL Bernhard Weger als Schriftführer

Nicht anwesend: 1. Vzbgm. Ing. Franz Moser und GR Horst Dreier, beide entschuldigt
Keine Zuhörer

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 24.03.2017 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Niederschriften vom 21.12.2016
- 2.) Durchgriffsrecht Asylverteilerzentrum, Beendigung des Verfahrens - Bericht
- 3.) Gestattungsvertrag KELAG – Gemeinde Ossiach – Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Elektroladesäulen auf Parz. 41/1 KG 72323 Ossiach
- 4.) Bepflanzung Blumenanlagen 2017, Auftragsvergabe
- 5.) Rad- und Wanderwegpflege 2017
- 6.) Neufestsetzung Sitzungsgeld, Verordnung
- 7.) Sanierung Rappitschbachbrücke und Herstellung eines bergseitigen Gehweges, Kostenbeteiligung der Gemeinde und Finanzierung
- 8.) Wegverlegung Glonatzweg
 - a.) Grundablöse Ing. Herbert Grabner
 - b.) Verordnung Entlassung aus dem öffentlichen Gut
 - c.) Kosten - Finanzierung
- 9.) Parkgebühren 2017
 - a.) Anschaffung von 2 weiteren Parkautomaten
 - b.) Anpassung der Verordnung
10. Prüfungsbericht Gemeindeabteilung vom 03.01.2017 über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge
11. Slow Trail, Vereinbarung (Prekarium) mit Bundesimmobilienges.m.b.H.
12. Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach
 - a.) Auftragsvergaben technische Leistungen, geotechnische Leistungen, statisch-konstruktive Detailplanung, HLS-Planungs- und Überwachungsleistungen sowie Planung Elektroarbeiten
 - b.) Darlehensaufnahme durch die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.
13. Flächenwidmungsplanänderungen 2016
14. Feststellung Rechnungsabschluss 2016
15. Kassenprüfungsbericht vom 27.03.2017
16. Tourismusangelagenheiten (Tourismus – Geschäftsführervertrag OIG)

Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO:

17. ÖBF AG – Gemeinde Ossiach, Bestandvertrag östliche Parkfläche Rüsthaus

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung
der Niederschriften vom 21.12.2016**

Der Bürgermeister und Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt besonders seinen Vorstandskollegen Vzbgm. Lorenz Pirker, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, besonders die weibliche Vertreterin, den Amtsleiter als Schriftführer und stellt fest, dass sich die Herren Vzbgm. Ing. Franz Moser und GR Horst Dreier für die Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt haben.

Anstelle von Herrn Vzbgm. Ing. Franz Moser begrüßt der Vorsitzende Herrn Günther Wernig und als Vertreter für Herrn GR Horst Dreier fungiert Herr Bruno Pedretschner.

Danach stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ausdrücklich fest.

Nun führt der Vorsitzende aus, dass die Protokolle der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 21.12.2016 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind.

Nachdem kein Antrag auf Änderung bzw. Richtigstellung dieser Sitzungsniederschrift gestellt wird, wird es von den beiden Protokollprüfern, Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble und Herrn Gemeinderat Mag. Gregor Krappinger unterfertigt.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Herren 2. Vzbgm. Lorenz Pirker und Philipp Kulterer einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO den Antrag, die Tagesordnung um den Punkt 17 zu erweitern:

17.) ÖBF AG – Gemeinde Ossiach, Bestandvertrag östliche Parkfläche Rüsthaus

Diesem Antrag wird einstimmig die Zustimmung erteilt.

Vor Eingang in die Tagesordnung bringt Herr Vzbgm. Lorenz Pirker zu Punkt 6 der Tagesordnung einen selbständigen Antrag ein, der von 10 Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt ist, vom Bürgermeister verlesen wird und folgendes Aussehen hat:

Selbständiger Antrag

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen den Antrag die Höhe des Sitzungsgeldes, welches sich aufgrund des am 02.02.2017 im Kärntner Landtag beschlossenen und im Landesgesetzblatt Nr. 7/2017 am 27.02.2017 kundgemachten „Mandatspaketes“ in Gemeinde mit bis zu 10.000 Einwohnern in einer Höhe zwischen 70 Euro und 170 Euro bewegen muß, mit dem arithmetischen Mittelwert von 120,00 Euro festzulegen.

Auf dieser Grundlage wird ferner beantragt, die nachstehende Verordnung zu beschließen:

Entwurf! **VERORDNUNG**

**des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 6. April 2017, Zahl: 004-1/2017, mit der die
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Ossiach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 120,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 16. August 2005, Zahl: 004-1/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

Da das Thema dieses Antrages als Punkt 6 auf der Tagesordnung steht, wird auf Antrag des Vorsitzenden gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO einstimmig der Beschluss gefasst, den Tagesordnungspunkt 6 an den Schluss der Tagesordnung zu reihen. Somit rücken ab dem TOP 7 alle Punkte um einen Rang nach vor und der TOP 6 wird zum TOP 17.

Nachdem gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt und es wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Durchgriffsrecht Asylverteilerzentrum, Beendigung des Verfahrens - Bericht
--

Berichterstattung:

Herr RA Dr. Peter Kammerlander hat auftrags der Gemeinde Ossiach am 12.04.2016 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid der Bundesministerin vom 01.10.2015 erhoben.

Nunmehr ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss v. 27.01.2017, GZ W 183 214 1636-1/4E) bei Herrn RA Dr. Kammerlander eingetroffen.

Mit diesem Beschluss wurde die erhobene Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, dass es sich um eine vorläufige Entscheidung handle und wegen dieser Vorläufigkeit sowie Mangels Bestehens eines objektiv-öffentlichen Rechtes in der Angelegenheit keine Parteistellung bestehe. Festgestellt wird, dass infolge ungeklärter Rechtsfragen und nicht bestehender Rechtsprechung die ordentliche Revision an den VwGH sowie Beschwerde an den VerfGH zulässig ist. Es wäre somit der Weg VerfGH offen und könnte die Beschwerde neuerlich eingebracht werden. Die Beschwerdefrist beträgt 6 Wochen und hätte am 15.03.2017 geendet.

In Anbetracht der eher geringen Erfolgsaussichten und der doch nochmals entstehenden Kosten in Höhe von rund € 8.500,00 sowie des kurzen Beschwerdezeitfensters wurde mit Herrn RA Dr. Peter Kammerlander vereinbart, keine Beschwerde mehr zu erheben und somit das Verfahren zu beenden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In Anbetracht der eher geringen Erfolgsaussichten und der doch wieder sehr hohen Kosten wurde vorgeschlagen, die gegenständliche Angelegenheit nicht mehr weiter zu verfolgen. Diese Einschätzung hat auch Herr RA Dr. Kammerlander in seinem Schreiben vom 06.03.2017 bestätigt.

*Nun bringt der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes der Republik Österreich vom 27.01.2017, Geschäftszahl (GZ): W183 2141636-1/4E, wurde die Beschwerde der Gemeinde Ossiach vom 12.04.2016 gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 01.10.2015, GZ. BMI-LR1000/0108-III/A/2015 (Durchgriff Asylverteilerzentrum Rappitsch 40), mangels Parteienstellung zurückgewiesen.

Aus Kostengründen und in Anbetracht der geringen Erfolgsaussichten wurde Herrn Rechtsanwalt Dr. Kammerlander mitgeteilt, dass die Gemeinde Ossiach von der zulässigen Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG Abstand nimmt.

Diese Entscheidung wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Diskussion:

Dieser Tagesordnungspunkt löst eine umfassende Debatte aus, an der sich neben dem **Vorsitzenden** noch die Herren **GR Mag. Gregor Krappinger, DI Oliver Hönigsberger, Vzbgm. Lorenz Pirker und Bruno Pedretsch** zum Teil mit 2 Wortmeldungen beteiligen.

Herr **GR Mag. Krappinger** vertritt die Ansicht, dass es spannend gewesen wäre, dieses Thema auszujudizieren, da er nach wie vor der Meinung ist, dass das sogenannte Durchgriffsrecht im Widerspruch zur Verfassung steht.

Der **Bürgermeister** und Vorsitzende kritisiert in diesem Zusammenhang diejenigen Mandatäre, die im Nationalrat auch das für ihn höchst bedenkliche Gesetz beschlossen haben und merkt zusätzlich an, dass er – nachdem die Besorgung der örtlichen Gefahrenpolizei nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung der Gemeinde obliegt - jedenfalls im Asylverteilerzentrum die Durchführung einer Feuerbeschau bescheidmäßig anordnen wird.

Auf Anfrage von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker** teilt der **Amtsleiter** mit, dass an bisherigen Rechtsanwaltskosten in Zusammenhang mit der Causa „Durchgriffsrecht – Asylverteilerzentrum“ € 22.000,00 abgerechnet wurden. Die Endabrechnung steht allerdings noch aus.

Die abschließende Kritik von Herrn **GR Mag. Gregor Krappinger**, dass auch die Einstellung des gegenständlichen Verfahrens einer Abstimmung zu unterziehen gewesen wäre, nachdem der Gemeinderat auch den Beschluss gefasst hat, den Rechtsweg zu beschreiten, nimmt der Vorsitzende zur Kenntnis. Der **Bürgermeister** betont aber nochmals, dass aufgrund der geringen Erfolgsaussichten und der hohen Kosten eine Fortführung des Verfahrens aus seiner Sicht nicht mehr vertretbar gewesen wäre.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber
Gestattungsvertrag KELAG – Gemeinde Ossiach; Errichtung, Betrieb und
Erhaltung von Elektroladesäulen auf Parz. 41/1 KG 72323 Ossiach**

Berichterstattung:

Am 20.01.2017 ist bei der Gemeinde Ossiach ein Infoschreiben der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-AG (Gerald Habich-B2C Vertrieb/Marketing – Produktentwicklung, E-Mobility & Energieeffizienzprodukte) eingelangt, aus dem hervorgeht, dass die KELAG plant, künftig an E-Tankstellen ein Entgelt einzuheben und dafür eine Betriebsanlagegenehmigung zu erwirken.

Davon betroffen ist auch die E-Zapfsäule auf einer Teilfläche des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstückes 41/1 der EZ 352 KG 72323 Ossiach.

Ergänzend dazu ist am 15.03.2017 von Herrn Habich noch eine Auswertung der Ladesessionsdaten dieser Ladestation in Ossiach im Jahr 2016 vorgelegt worden.

Diese Aufstellung zeigt, dass im Vorjahr 100 Ladungen erfolgt sind und dabei 1.026,1 kWh Strom getankt wurden.

Gemeinsam mit den angeführten Schriftverkehr hat die KELAG der Gemeinde Ossiach auch einen Gestattungsvertrag über diese Ladestation zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

Der genaue Vertragsgegenstand lautet:

Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Elektro-Ladesäulen mit dazugehörigen Parkflächen einschließlich der erforderlichen elektrischen Versorgungs- und Datenübertragungsleitungen zum Aufladen von elektrisch oder teilweise elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen samt Geh- und Zufahrtsrechten für Fahrzeuge aller Art für die KELAG und berechtigte Dritte zum Zwecke des Ladens von oben angeführten Elektro-Fahrzeugen. Anzahl und Größe der Ladesäule(n) sind dem beiliegenden, unter Punkt 2 genannten Plan zu entnehmen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Grundsätzlich hat die Gemeinde bis dato die Grundbenützung dieser Elektrotankstelle geduldet. Eine Vereinbarung bestand bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Nachdem nun aber die Stromtankstellen von der KELAG mit einem Entgelt belegt werden, wird aus Sicht der Amtsleitung und Finanzverwaltung vorgeschlagen, auch für die Grundinanspruchnahme eine Entschädigung zu verlangen.

VORSCHLAG: Pachtzins in derselben Höhe wie in den ÖBF-Parkplatzverträgen (d.s. 0,99 Euro netto pro m²/Jahr zusätzlich Wertsicherung, VPI 2015, Ausgangsbasis: Februar 2017).

Die benützte Fläche wurde ermittelt und beträgt 35 m².

Nun erläutert der Vorsitzende, der zugleich auch gewählter Berichterstatter ist, den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Dem vorliegenden Gestattungsvertrag stimmt die Gemeinde Ossiach nur bei Vornahme folgender Änderungen zu:

Punkt 5. Kündigung

Der Gemeinderat Ossiach hat hinsichtlich der Neugestaltung des Ortszentrums am 08.04.2014 unter Tagesordnungspunkt 17 einen Masterplan mit einer etappenweisen Umsetzung beschlossen. Das Planungsgebiet umfasst auch den Bereich der E-Ladestationen auf dem Grundstück 41/1 KG 72323 Ossiach.

Sollte die Umsetzung des Ortskernentwicklungsprojektes innerhalb der erste 5 Jahre ab Abschluss dieses Vertrages die Verlegung der Ladestationen erfordern, hat die KELAG a.) eine vorzeitige Kündigung zu akzeptieren und b.) sämtliche Kosten einer allfälligen Verlegung der Ladestationen selbst zu tragen.

Punkt 7. Wert des Rechtes

Die bestehende Formulierung „Zum Zwecke der steuerlichen Gebührenbemessung wird ein einmaliger symbolischer Wert von Euro 10,- (in Worten: Zehn Euro) zuzüglich gesetzlicher USt. (20%) vereinbart“ ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Für die Grundbenützung wird ein jährliches Entgelt von Euro 0,99 netto pro m² zuzüglich Wertsicherung (VPI 2015, Ausgangsbasis: Februar 2017) vereinbart. Fälligkeit: 31.01.j.J. Die benützte Fläche beträgt 35 m².“

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der **Diskussion** nehmen neben dem Vorsitzenden noch Frau Gemeinderätin **Mag.^a Marie Lenoble** und die Herren **Vzbgm. Lorenz Pirker, GR Mag. Gregor Krappinger, GR Robert Puschl und Bruno Pedretsch** teil.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung:
Bepflanzung Blumenanlagen 2017, Auftragsvergabe**

Berichterstattung:

Die Gärtnerei Hafner hat der Gemeinde Ossiach - wie in den letzten Jahren - ein Angebot für die Bepflanzung und Pflege der Blumenanlagen im Jahr 2017 unterbreitet, welches eine Nettosumme von € 17.750,00 (brutto € 20.057,50) vorsieht.

Im Jahr 2016 umfasste der Auftrag € 23.850,00 netto (= brutto 26.712,00).

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie bereits im letzten Jahr wurde aufgrund des Abganges im Tourismus eine neuerliche Kürzung (rund 25%) dieser Infrastrukturmaßnahmen ins Auge gefasst und die Gärtnerei Hafner eingeladen, dies bei der Angebotslegung 2017 zu berücksichtigen.

Die Auftragssumme hat sich sohin auf rund € 20.100,00 brutto reduziert.

Die Abrechnung soll entsprechend des Aufteilungsschlüssels zwischen Tourismus und Hoheitsverwaltung (Infrastrukturnutzungsgrad) erfolgen.

*Der der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter legt den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2016 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Auf der Grundlage des Angebotes 04/15 vom 15.03.2017 erhält die Gärtnerei Hafner, Gradenegg 43, 9062 Moosburg, den Auftrag für die Sommerbepflanzung 2017 und Pflege der Blumenanlagen in der Gemeinde Ossiach, die Bruttoauftragssumme beträgt € 20.057,50.

Im Ortszentrum wird auch wiederum eine Frühjahrsbepflanzung durchgeführt, deren Kosten jedoch nicht im Angebot enthalten sind. Diese betragen laut Auskunft von Herrn Hafner rund € 1.300,00 brutto und werden mitbeschlossen.

Die Aufteilung der Kosten zwischen Tourismus und Hoheitsverwaltung erfolgt auf Basis des Infrastrukturnutzungsgrades, wobei die anteiligen Kosten direkt vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, d.h. Anteil Tourismus – Rechnung an OIG, Anteil Hoheitsverwaltung – Rechnung an Gemeinde.

BE. im Gemeinderat: BGM Johann Huber

An der regen **Diskussion** beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau Gemeinderätin **Mag.^a Marie Lenoble** sowie die Herren **Vzbgm. Lorenz Pirker**, **GR Mag. Gregor Krappinger** und **GR DI Oliver Hönigsberger**.

Auf Anfrage von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker** hinsichtlich des Prozentsatzes, welcher für die Aufteilung der anteiligen Infrastrukturkosten herangezogen wird, teilt der **Amtsleiter** mit, dass sich aufgrund der Übernachtungszahlen 2016 und der Anzahl der Hauptwohnsitze (719) der Infrastrukturnutzungsgrad für das Jahr 2017 wie folgt zusammensetzt:

55% - Tourismus, 45% - Hoheitsverwaltung.

In Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt berichtet Herr **GR DI Hönigsberger**, dass er südlich des Hauses Lavendel in Alt-Ossiach mit Flüchtlingsfamilien einen „interkulturellen Garten“ betreibt und informiert, dass dort am 18.04.2017 um 09.00 Uhr eine Informationsveranstaltung zum Thema „Nachhaltiges Leben selbst gestalten – Permakultur/Wildniskultur Planungs- und Gestaltungsberatung zum Wohle von Mensch, Tier und Pflanze“ stattfindet. Als Referent fungiert der namhafte Experte Johann Pegam. Er lädt dazu alle Mitglieder des Gemeinderates ein.

Vielleicht können dabei auch Erkenntnisse für eine künftige Bepflanzung der Blumenanlagen in der Gemeinde Ossiach gewonnen werden.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: GR Mag.^a Lenoble und GR DI Hönigsberger)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber Rad- und Wanderwegpflege 2017

Der Vorsitzende berichtet aus dem Sitzungsvortrag vom 21.03.2017

Im Jahr 2016 wurde die Radwegpflege erstmalig von den Mitarbeitern des Bauhofes Ossiach mit teilweiser Unterstützung des Maschinenringes durchgeführt.

Diese Lösung soll auch im Jahr 2017 so beibehalten werden.

Die Wanderwegbetreuung 2017 soll – wie bereits im Vorjahr - wieder der Maschinenring übernehmen.

Ein entsprechendes Pauschalangebot von Maschinenring-Service Kärnten eGen vom 09.03.2017 liegt vor - (€ 5.500,00 brutto).

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Durchführung der Radwegpflege durch die gemeindeeigenen Bauhofmitarbeiter hat sich im Jahr 2016 bewährt und soll beibehalten werden.

Hinsichtlich des Pauschalangebotes von Maschinenring-Service Kärnten eGen (Kontakt: MR Feldkirchen) in Höhe von € 5.500,00 brutto wird vorgeschlagen, die Kosten anteilmäßig direkt vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und zwar nach dem Infrastrukturnutzungsgrad.

Anteil Tourismus – Rechnung an OIG, Anteil hoheitlicher Teil – Rechnung an Gemeinde.

Derzeit wird noch die Einstellung einer zusätzlichen Saisonarbeitskraft im Bauhof (über die OIG) für die Bereiche Radweg- und Wanderwegpflege geprüft.

Nun trägt der Bürgermeister und Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bericht über die Durchführung der Wanderwegpflege durch den Maschinenring (Pauschalkosten € 5.500,00 brutto) sowie die Betreuung des Radweges durch die Mitarbeiter des Bauhofes wird zur Kenntnis genommen.

Die Kostenaufteilung erfolgt auf Basis des Infrastrukturnutzungsgrades, wobei seitens des Maschinenringes die Leistungen anteilmäßig direkt in Rechnung gestellt werden (Anteil Tourismus – Rechnung OIG, Anteil hoheitlicher Bereich – Rechnung Gemeinde.)

Diese anteilmäßige Verrechnung gilt auch für die Aufteilung der Bauhofkosten im Bereich der Radwegpflege.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

**Zu Punkt 7 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber
Sanierung Rappitschbachbrücke und Herstellung einer bergseitigen Gehweges,
Kostenbeteiligung der Gemeinde und Finanzierung**

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Seit einigen Jahren ist der Schluchtweg (Einstieg Rappitschbachbrücke) Teil des Alpe Adria Trails und sehr stark frequentiert.

Aufgrund der fehlenden Parkmöglichkeiten beim direkten SchluchtwegEinstieg ist nun geplant, den alten Landesstraßenteil Grundstück 923/15 KG 72323 – öffentliches Gut in Rappitsch (direkt unter dem Fischerstüberl) - als Parkplatz zu nutzen und von dort einen Fußweg zum SchluchtwegEinstieg herzustellen. Die Trasse ist im beiliegenden Lageplan skizzenhaft dargestellt.

Die Benützung von Landesstraßengrund wurde bereits mit dem Straßenbauamt Villach besichtigt und Zustimmung signalisiert. Auch hinsichtlich der Überquerung des Rappitschbaches wurde mit dem Straßenbauamt Villach nach einer Lösung gesucht und die nun vorliegende Variante ausgearbeitet.

Da die Brücke über den Rappitschbach ohnehin einer Generalsanierung bedarf, könnte im Zuge dieser Sanierungsmaßnahmen ein bergseitiger Gehweg über die Brücke miterrichtet werden, dessen Baukosten von der Gemeinde Ossiach zu tragen wären. Laut Kostenschätzung der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abt. Straßen und Brücken) vom 13.02.2017 liegt der Kostenanteil der Gemeinde Ossiach bei rund € 11.300,00 brutto.

Als Ansprechpartner für dieses sehr interessante Projekt fungiert seitens des Straßenbauamtes Villach Herr Brückenmeister Ing. Reinhard Merlin.

Für die Projektumsetzung ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten und der Gemeinde Ossiach notwendig. Ein diesbezüglicher Entwurf liegt bereits vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie bereits oben geschildert, führt die Etappe des Alpe Adria Trails von Ossiach nach Velden oder umgekehrt über den Schluchtweg. Um diese Etappe noch attraktiver zu gestalten, ist es unerlässlich, auch entsprechende Parkmöglichkeiten anzubieten.

Die nun ins Auge gefasste Lösung, die auch aufgrund der unmittelbaren Nähe des Gastronomiebetriebes Fischerstüberl noch zusätzlich an Attraktivität gewinnt, stellt mit Sicherheit

eine deutliche Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde dar, die natürlich auch wiederum sehr stark dem Tourismus zu Gute kommt.

Hinsichtlich der Finanzierung hat bereits ein Vorgespräch mit Herrn Mag. Dr. Duller, Geschäftsführer und Regionalmanager der Region Kärnten Mitte (die Gemeinde Ossiach ist über die Kärntner Holzstraße Mitglied), stattgefunden. Es wird nun geprüft, ob grundsätzlich eine Finanzierung oder Mitfinanzierung dieses Projektes über diese Schiene möglich ist.

Andererseits wäre auch eine Finanzierung mittels BZ durchaus denkbar.

Aus steuerrechtlichen Gründen wird vorgeschlagen, dieses Vorhaben als Tourismusprojekt über die OIG abzuwickeln.

*Nun verliest der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2016, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Fußweg vom Parkplatz Fischerstüberl bis zur Rappitschbrücke wird jedenfalls vor der Sommersaison hergestellt und der entsprechende Hinweis in Form eines Baumtorsos errichtet.

Sollte die Landesstraße das Projekt Sanierung Rappitschbachbrücke im Jahr 2017 nicht mehr umsetzen können, wird kein Provisorium über den Rappitschbach errichtet.

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ossiach und dem Land Kärnten über die Kostenbeteiligung betreffend die Errichtung und Erhaltung des bergseitigen (rechten) Gehweges, sowie die Modalitäten über die generelle Kostenaufteilung und Verantwortung für die sog. „Rappitschbachbrücke“ bei Km 12.5 der L 49, wird beschlossen und liegt diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil bei.

Hinsichtlich der Finanzierung wird das Ergebnis der Prüfung einer eventuellen Kostenbeteiligung seitens der Region Kärnten Mitte abgewartet.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Im Zuge der **Wechselrede** melden sich die Herren **GR DI Oliver Hönigsberger 2X, Vzbgm. Lorenz Pirker**, der anmerkt, dass für die Projekteinreichung bei der Region Kärnten Mitte die Gesamtkosten darzustellen sind und **GR Robert Puschl**, der anregt bei der Umsetzung dieses Vorhabens für die Feuerwehr eine Wasserentnahmestelle (Absperrmöglichkeit)im Rappitschbach vorzusehen.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Wegverlegung Glonatzweg - a.) Grundablöse Ing. Grabner b.) Verordnung
Entlassung aus dem öffentliche Gut c.) Kosten - Finanzierung**

Vortrag des Berichterstatters:

Die Eingabe des Herrn Ing. Herbert Grabner vom 24.10.2014 wurde sowohl im GV am 15.12.2014 als auch im GR am 22.12.2014 behandelt. Diesbezüglich hat der GR folgenden Beschluss gefasst:

„Hinsichtlich des von Herrn Herbert Grabner am 24.10.2014 eingebrachten Antrages kann derzeit keine Entscheidung getroffen werden, da erst die technischen Möglichkeiten zu prüfen sind, inwieweit eine Wegverlegung aus Kostengründen vertretbar ist. Zu diesem Zweck ist ein Ortsaugenschein mit einem entsprechenden Fachmann, dabei ist in erster Linie an den Tiefbautechniker der Verwaltungsgemeinschaft gedacht sowie den angrenzenden Grundeigentümern, dem Antragsteller und dem Gemeindevorstand anzuberaumen. Die Terminisierung obliegt der Gemeinde. Erst danach kann die Gemeinde konkret über das gegenständliche Ansuchen befinden.“

Seitens der Gemeinde wurden die entsprechenden Erhebungen vorgenommen und von Seiten der VG Feldkirchen für die Umlegung des Glonatzweges bereits am 06.05.2015 eine Kostenschätzung erstellt – rund € 3.000,00.

Da jedoch von einem Grundeigentümer für diese Maßnahme keine Zustimmung erwirkt werden konnte, wurde das Projekt vorerst nicht mehr weiter verfolgt.

Erst anlässlich des 90. Geburtstages von Herrn Ing. Grabner im Jänner 2017 wurde von diesem eine Variante vorgeschlagen, die ohne weitere Grundeigentümer umgesetzt werden könnte.

Diese Variante ist im beiliegenden Lageplan dargestellt und auch kostenmäßig aufgelistet.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Aufgrund der Wegbreite des Glonatzweges im Bereich der Liegenschaft Grabner (zwischen 7 – 10,5 m) wäre aus Sicht der Amtsleitung eine Grundablöse von ca. 70 m² vertretbar.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Vermessung sowie Erdarbeiten lt. Angebot der Firma Gritzniß ist mit einem Kostenaufwand von rund 2.200,00 Euro zu rechnen.

Um diese Aktion kostenneutral für die Gemeinde Ossiach abzuwickeln, müsste Herr Ing. Grabner der Gemeinde Ossiach eine Grundablöse von rund € 31,50/m² bezahlen.

Wenn Herr Ing. Grabner dazu bereit ist, könnte diese Maßnahme zeitnah umgesetzt werden.

Für die Entlassung dieser Fläche aus dem öffentlichen Gut ist die entsprechende Verordnung zu beschließen.

*Nun bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Hinsichtlich der Verlegung des Glonatzweges im Bereich der Liegenschaft Alt-Ossiach 118 aufgrund des Antrages von Herrn Ing. Herbert Grabner vom 24.10.2014 wird folgende Vorgangsweise festgelegt und beschlossen:

- 1. Das Vorhaben ist für die Gemeinde aufkommensneutral abzuwickeln, d.h. es müssen sämtliche Kosten abgedeckt werden.***
- 2. Schriftliche Zustimmung von Herrn Ing. Grabner zum geplanten Vorhaben (Grundablöse, Übernahme allfälliger Zusatzkosten lt. Pkt. 1). Diese liegt bereits vor.***
- 3. Beauftragung eines Vermessungsbüros für die Erstellung des notwendigen Teilungsplanes.***
- 4. Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Entlassung der von Herrn Grabner gewünschten Ablösefläche (auf der Grundlage des Vermessungsplanes) aus dem öffentlichen Gut.***
- 5. Ausführung der Erdarbeiten auf Basis des Angebotes der Firma Gritzniß vom 11.02.2017.***
- 6. Eigentumsübertragung der Ablösefläche gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz an Herrn Ing. Grabner.***
- 7. Bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates sollten alle Unterlagen beschlussreif vorliegen.***

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Der **Bürgermeister und Vorsitzende** berichtet in diesem Zusammenhang, dass er heute vor der Sitzung Herrn Ing. Grabner einen Besuch abgestattet hat und dieser bereits schriftlich seine Zustimmung laut Punkt 2. des gegenständlichen Beschlusses erteilte.

Nach diesem Tagesordnungspunkt 8 wird auf Antrag von Herrn Bruno Pedretschner einstimmig eine kurze, 10-minütige Sitzungsunterbrechung beschlossen.

Um 20.20 Uhr wird die Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt 9 fortgesetzt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:
Parkgebühren 2017 – a.) Anschaffung von 2 weiteren Parkautomaten b.)
Anpassung der Verordnung

Ausführungen des Berichterstatters:

Hinsichtlich Evaluierung der Parkgebühren für das Jahr 2017 hat der Gemeinderat Ossiach am 27.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bericht über die Einführung der Parkgebühren im Juli 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Für das Jahr 2017 ist aufgrund der Erfahrungswerte 2016 jedenfalls eine Evaluierung notwendig, in welche die bestehende Arbeitsgruppe miteinzubinden ist.

Hinsichtlich der Parkraumüberwachung ist ein gemeinsamer Besprechungstermin mit der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen und der Firma Omikron zu vereinbaren, ebenso ein Termin mit der Firma Siemens hinsichtlich allfällig notwendiger Umprogrammierung bei den Parkautomaten und Einbau einer Störungsbenachrichtigung.“

In der Zwischenzeit sind alle für das Jahr 2017 notwendigen Maßnahmen auf Schiene, wie Bestellung und Vereidigung der Parkraumüberwachungsorgane, Drucksorten (Zahlscheine) Organstrafverfügungen, Anschaffung von 2 zusätzlichen Parkautomaten sowie Begutachtung der Parkgebührenverordnung 2017.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Evaluierung des Projektes Parkgebühren 2017 auf der Grundlage der Erfahrungen 2016 läuft auf Hochtouren. So liegt der Entwurf der Parkgebührenverordnung 2017 bereits beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung, sobald diesbezüglich das OK vorliegt, können auch die Organstrafmandate in Auftrag gegeben und das entsprechende Konto bei der BH Feldkirchen eingerichtet werden.

Der VO-Entwurf enthält nun den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12., dies deshalb, weil das Inkrafttreten der Gebührenpflicht ohnehin erst mit der Aufstellung bzw. Anbringung der Verkehrsschilder ausgelöst wird. So kann der Gemeinderat jedes Jahr beschlussmäßig den Beginn der Gebührenpflicht festlegen, ohne in diesem Zusammenhang auch jedes Mal die ganze Verordnung zu ändern.

Die wichtigsten Änderungen in der Verordnung lauten:

Ausweitung der Gebührenpflicht von 17.00 auf 18.00 Uhr, dadurch auch Erhöhung der Tagesgebühr von € 4,00 auf € 5,00. Erhöhung der Ausnahmegewilligung von € 40,00 auf € 50,00. Aufnahme der Prinzstraße in die Gebührenpflicht.

Da die Firma Siemens noch 2 Automaten auf Lager hat, die bis dato lediglich zu Messezwecken verwendet wurden, also so gut wie neu sind, nimmt die Gemeinde Ossiach das Angebot zum Kauf dieser beiden Automaten zum Preis von € 1.500,00 netto pro Automat an.

Hinsichtlich der Standorte für diese beiden Automaten ist noch eine Lösung zu befinden.

Für die Drucksorten (Organstrafverfügungen) liegen zwei Angebote vor, wobei jenes von kbprintcom.at etwas günstiger ist als das Vergleichsoffert der Druckerei Moser.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es wenige Firmen für solche Druckaufträge gibt.

Es wird vorgeschlagen, die Bestellung bei der kbprintcom.at vorzunehmen, das ist auch der Partner der Stadtgemeinde Feldkirchen.

Es ist schwer abzuschätzen, welche Menge jährlich benötigt wird, laut Schätzung der Überwachungsfirma sollten 200 Stück ausreichend sein, da ja damit zu rechnen ist, dass es im nächsten Jahr wieder zu Änderungen kommt.

Der Preis für 240 Stück beträgt Euro 2.100,00 netto.

*Nach diesem ausführlichen Bericht erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, der wie folgt lautet und nach umfassender Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Parkgebührenverordnung 2017 wurde seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung positiv vorbegutachtet, wird mit den eingearbeiteten Änderungen beschlossen und ist nachstehend angeführt.

Es werden noch 2 Stück von der Firma Siemens angebotene – nahezu neue – Parkautomaten zum Gesamtpreis von € 3.000,00 netto angekauft.

Der Auftrag für den Druck der Organstrafverfügungen wird an die kbprintcom.at zum Nettopreis von € 2.100,00 für 240 Stück vergeben.

Die für den laufenden Betrieb der Parkgebühreneinhebung noch notwendigen Maßnahmen (wie z.B. Fundamente für die Aufstellung von zusätzlichen Parkautomaten, Service, Umprogrammierung, Einbau von Modulen für Störungsmeldung etc.) werden beschlossen und sind - auf Grund der Erfahrung aus dem Vorjahr - durch die zu erwartenden Gebühreneinnahmen gedeckt.

Es besteht laut Auskunft der Abgabenverwaltung der Stadt Villach für die Gemeinde Ossiach die Möglichkeit, Module für Parkautomaten zum Zwecke der Störungsmeldung günstig zu erwerben. Allerdings könnte sich dieser für das 1. Halbjahr 2017 vorgesehene Modultausch in der Stadt Villach verzögern.

Wenn dies der Fall sein sollte, wird zugewartet bis die Villacher Module zum Kauf angeboten werden.

Die Ossiacher Parkgebührenverordnung 2017 hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach, vom 6. April 2017, Zahl: 640/1/2017, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Ossiacher Parkgebührenverordnung 2017)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 2 ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2014, wird verordnet:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren erhoben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die in der im Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze - Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet Ossiach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bis g) bezeichneten Zonen während der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Ausgenommen ist Parkplatz 2 gemäß Abs. 3 lit b) an Sonntagen in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.

(3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in dem beiliegenden Übersichtsplan, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:

- a) Parkplatz 1: „Zentrum“
- b) Parkplatz 2: „Stiftsschmiede“
- c) Parkplatz 3: „Kogl“
- d) Parkplatz 4: „Minigolf“
- e) Gemeindestraße: „Stiftsstraße“
- f) Gemeindestraße: „Badallee und Prinzstraße“
- g) Gemeindestraße: „Badstraße“

§ 3 Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Parkgebühr auf den Parkflächen gemäß § 2 Abs. 3 lit a) bis g) beträgt € 0,50 je halbe Stunde; der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt € 5,00.

(2) Generell ist die erste halbe Stunde gebührenfrei bei Verwendung einer Parkscheibe bzw. eines Zettels mit Angabe der Ankunftszeit in gut einsehbarer Position im Innenraum des abgestellten Kraftfahrzeuges (Armaturenbrett).

(3) Für Ausnahmegewilligungen gemäß § 7 dieser Verordnung beträgt die Pauschalgebühr € 50,00 pro Jahr.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

(1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung der von der Gemeinde Ossiach aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten zu erfolgen. Der(die) vom Parkscheinautomaten ausgedruckte(n) Parkschein(e) ist (sind) deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 K-PStG.

§ 6 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7 Ausnahmegewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 6 erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form einer jährlichen Pauschalgebühr gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes Ossiach in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 05.07.2016, Zahl: 640/2/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Planbeilage:

1 Übersichtsplan (liegt diesem Protokoll als integrierender Bestandteil bei)

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GR DI Hönigsberger)

An der umfassenden **Debatte** beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** mit 2 Wortmeldungen (seiner Ansicht nach ist der Einbau von Modulen in die Parkautomaten zur Störungsmeldung nicht notwendig), Frau **Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble** ebenfalls mit 2 Wortmeldungen, Herr **GR Mag. Gregor Krappinger** auch mit 2 Wortmeldungen (er verweist u.a. auf die seiner Meinung längst fällige Einführung einer Gebühr für die Benützung der öffentlichen WC-Anlagen), Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker**, Herr **Günther Wernig** und Herr **GR Robert Puschl**.

Hinsichtlich Einführung einer Gebühr für die Benützung der öffentlichen WC-Anlagen vertritt der **Bürgermeister** den Standpunkt, dass diesbezüglich auch der Tourismus gefordert ist, einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten.

Herr **GR Mag. Krappinger** greift diese Aussage auf und erklärt, dass sich der Tourismusbeirat dieser Thematik annehmen werde.

**Zu Punkt 10 der Tagesordnung:
Prüfungsbericht Gemeindeabteilung vom 03.01.2017 über Teilbereiche der
Gebarung - Raumordnungsverträge**

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Ein Prüfungsteam der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat am 11. Oktober 2016 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Ossiach eine Prüfung darüber durchgeführt, wie die Gemeinde die ihr zukommenden Aufgaben bzw. gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich der gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG 1995) abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen wahrnimmt und ob allenfalls Verbesserungsbedarf in diesem Teilbereich der Gebarung festgestellt werden kann.

Gleichzeitig wird auf § 102 Abs. 3 Kärntner Allgemeinde Gemeindeordnung (K-AGO) hingewiesen, wonach der Prüfungsbericht dem Gemeinderat vorzulegen ist und innerhalb von drei Monaten der Landesregierung die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen mitzuteilen sind.

Im Rahmen dieser Mitteilung ist

- auf sämtliche aufgeworfenen Kritikpunkte und
- auf sämtliche ausgezeichneten Verbesserungsvorschläge

einzugehen; insbesondere ist auszuführen, welche Maßnahmen der Umsetzung in der Gemeinde bereits gesetzt wurden bzw. kurz- bis mittelfristig geplant sind und aus welchen Gründen den ausgesprochenen Empfehlungen gegebenenfalls nicht entsprochen werden kann.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Auf die positive Reaktion in den abschließenden Feststellungen auf den Seiten 16 und 17 des Prüfungsberichtes wird hingewiesen.

Die leise Kritik hinsichtlich einer Ungleichbehandlung in Bezug auf die Bestellung von Sicherheitsleistungen durch die Grundeigentümer in der Form, dass die tatsächliche Höhe der Sicherheitsleistung letztlich nicht immer 20% des sich im Einzelfall aus Multiplikation des m²-Preises

mit der Fläche ergebenden Grundstückspreises beträgt, sondern differierenden Prozentsätze festgestellt werden mussten, wird zur Kenntnis genommen bzw. darauf hingewiesen, dass sich dies auf Fälle bezieht, die vor der Festsetzung der Gebührensätze im Gemeinderat (mit ÖEK-Beschlussfassung im Jahr 2013) bearbeitet wurden.

Auch die Feststellung, dass die Gültigkeitsdauer der Bebauungsverpflichtung volle 5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der konkreten Umwidmung (die mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung eintritt) zu betragen hat, ist zur Kenntnis zu nehmen und künftig zu beachten.

Der leichten Kritik hinsichtlich Festlegung der mit einer Bebauungsverpflichtung belegten Umwidmungspunkte 4/2006 und 5/2006 (Sandra Kulterer) kann problemlos mit der Feststellung begegnet werden, dass diese Vorgangsweise sowohl im Einvernehmen mit dem Ortsplaner als auch mit der Gemeindeabteilung (Örtliche Raumplanung) umgesetzt wurde.

Die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde auf den Seiten 18 und 19 werden aufgenommen bzw. gibt es ohnehin bereits einen Gemeinderatsbeschluss, dass nach Vorliegen des gegenständlichen Prüfungsberichtes die Bemessungsgrundlagen für die Bebauungsverpflichtungen einer Neubeschlussfassung unterzogen werden.

*Danach legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017 dar, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Prüfungsbericht vom 03.01.2017, der außer einigen leichten Kritikpunkten, aber auch durchaus positive Feststellungen beinhaltet, wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Auch die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde werden mit Ausnahme der Umwidmungspunkte 4/2006 und 5/2006 anerkannt. Hinsichtlich der Punkte 4/2006 und 5/2006 wird ganz besonders darauf hingewiesen, dass die Vorgangsweise, nämlich die von den beiden Umwidmungspunkten betroffenen Flächen als Aufschließungsgebiet festzulegen, sowohl im Einvernehmen mit dem Ortsplaner als auch mit der Gemeindeabteilung (Örtliche Raumplanung) vorgenommen wurde.

Bezüglich Baufrist zu Umwidmungspunkt 2b/2009 wird festgestellt, dass noch vor Einlangen dieses Prüfungsberichtes der Gemeinderat Ossiach am 21.12.2016 eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 30.06.2018 beschlossen hat, diesbezüglich wurde auch eine entsprechende neue Bankgarantie beigebracht.

Um Fristabläufe hintanzuhalten bzw. zu verhindern, wird ein internes Warnsystem mittels eines elektronischen Kalenders eingeführt.

Folgende Maßnahme fasst der Gemeinderat ins Auge:

Neubeschluss über die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sicherstellung hinsichtlich der Bebauungsverpflichtung.

Die Grundpreise als Bemessung für die Sicherstellung für die Bebauungsverpflichtung werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen, wobei die Absicht besteht, anstelle von bisher 2 Kategorien, 4 verschiedene Segmente von Grundstückspreisen festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird aufgrund der umfangreichen Berichterstattung **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: Slow Trail, Vereinbarung (Prekarium) mit Bundesimmobilienges.m.b.H.
--

Berichterstattung:

Die Region Villach Tourismus GmbH, vertreten durch Herrn Marc Horbal – Projektentwicklung Wandern, hat dem Tourismusgeschäftsführer Rüdiger Augustin den Entwurf einer Vereinbarung (Prekarium) für die Nutzung von Grundstücken für den Slow Trail übermittelt.

Da diese Vereinbarung laut Mitteilung der BIG vom 07.03.2017 nicht mit dem Tourismusverband Gerlitzen Alpe abgeschlossen werden kann, wurde nun ein Entwurf mit der Gemeinde Ossiach als Vertragspartnerin vorgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da es sich hier um eine Tourismusangelegenheit handelt, wird ersucht, hinsichtlich näherer Informationen den Tourismusgeschäftsführer Rüdiger Augustin zu kontaktieren.

*Nun verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.02.2017 Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Vertragsentwurf zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. und der Gemeinde Ossiach hinsichtlich der unentgeltlich eingeräumten Befugnis, gegen jederzeitigen (formlosen) Widerruf festgelegte Flächen der BIG zu nutzen, wird beschlossen.

Als Verwendungszweck wird die Errichtung bzw. der vorübergehende Bestand einer Sitzbank – mit Punktfundamenten lt. statischen Erfordernissen oder mit Verankerung durch Piloten im Erdreich – festgelegt. Im Bedarfsfall dürfen Untergrundvorbereitungen mittels selbstverdichtendem Kies vorgenommen werden.

Der weitere Vertragstext ist der Beilage zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift bildet.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach – a.)
Auftragsvergaben technische Leistungen, geotechnische Leistungen, statisch-konstruktive Detailplanung, HLS-Planungs- und Überwachungsleistungen sowie
Planung Elektroarbeiten b.) Darlehensaufnahme OIG**

Bericht des Vorsitzenden und Bürgermeisters:

Mit der am 24.01.2017 stattgefundenen Bauverhandlung ist die mit der BIG Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol vereinbarte Planungsphase für das gegenständliche Projekt zu Ende gegangen. Da aufgrund des Schreibens der BIG vom 24.01.2017 Unsicherheit entstanden ist, ob der Kostenrahmen von rund € 800.000,00 eingehalten werden kann, wurde nach Rücksprache mit der VG Feldkirchen Einvernehmen erzielt, die weitere Projektumsetzung unter der Federführung der VG Feldkirchen durchzuführen und die Planungsphase mit der BIG abzurechnen.

Diese Vorgangsweise wurde den Vertretern der BIG (Herrn Dipl.-HTL-Ing. Herwig Kircher und Herrn DI (FH) Jörg Trampitsch) von den Herren Bgm. Huber und AL Weger in einem persönlichen Gespräch am 01.03.2017 im TBSZO mitgeteilt.

Die Planungskosten werden derzeit von der BIG ermittelt und sollten bis zur Sitzung des GR am 06.04.2016 vorliegen.

Über Empfehlung der VG Feldkirchen wurden nun folgende Fachplaner zur Angebotslegung eingeladen und es liegen folgende Angebote vor:

Technische Leistungen: RS Plan & Bau Ltd. BM Ing. Winfried Regenfelder – Brutto € 33.096,00

Geotechnische Leistungen: ibg ZT GMBH - Geologie – Brutto € 4.913,76

Planung Elektroarbeiten: Ingenieurbüro für Elektrotechnik Hartl & CoKG – Brutto € 11.181,16

HLS-Planungs-u. Überwachungsleistungen: Ingenieurbüro Politschnig & Salbrechter GmbH – Brutto € 11.040,00

Statisch-konstruktive Detailplanung: BM Dipl.-Ing. Wolfgang Augustin – Brutto € 14.880,00 Brutto

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es ist nun geplant so rasch als möglich die Ausschreibungen durchzuführen, um den endgültigen Baukostenüberblick zu erhalten.

Parallel arbeitet der Tiefbautechniker der VG Feldkirchen am wasserrechtlichen Einreichprojekt für die notwendige Verlegung des Klausnerbaches sowie die Einleitung der Oberflächenwässer.

In der Sitzung des GR am 06.04.2016 wird nun auch die Umwidmung der von der ÖBF AG erworbenen Grundfläche beschlossen und zur Genehmigung bei der Landesregierung eingereicht. Erst nach Inkrafttreten der Umwidmung (Veröffentlichung in der Landeszeitung) kann der Baubescheid ausgefertigt werden.

Somit zeichnet sich aus jetziger Sicht ein endgültiger Baubeginn mit 15.09.2017 ab.

Hinsichtlich der Darlehensaufnahme sollte der Beschluss gefasst werden, dass dieses über die OIG aufgenommen wird und die Gemeinde für die Haftung und Refinanzierung aufkommt. Das Darlehen in Höhe von € 250.900,00 ist bereits im genehmigten Finanzierungsplan vom 19.12.2016 enthalten.

Aufgrund der Darlehensausschreibung vom 30.11.2016 ist derzeit die Sparkasse Feldkirchen mit einem Aufschlag von 0,890 und einem Fixzinssatz von 1,250 %, gefolgt von der Raiba Oss. See mit 0,90 und 1,40 Bestbieter. Diese Angebote müssen jedenfalls nochmals aktualisiert werden, da sie bis 31.01.2017 befristet waren.

*Nun bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 12.12.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

- a.) Da die Planungsphase mit der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) mit dem positiven Abschluss des Bauverfahrens zu Ende gegangen ist, erfolgt die bauliche Umsetzung dieses Vorhabens unter der Projektleitung des Hochbautechnikers der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen. Die bisher angefallenen Projektkosten, welche die BIG derzeit ermittelt, werden abgerechnet. Für die rasche Projektfortführung, und die Einhaltung des geplanten Baubeginnes am 15.09.2017 werden auf der Grundlage der vorliegenden Angebote den nachstehend angeführten Fachplanern folgende Aufträge erteilt:**

Technische Leistungen: RS Plan & Bau Ltd. BM Ing. Winfried Regenfelder, derzeit nur Vergabe der Leistungen 00 01 01 (Ausführungsplanung - € 4.716,00 brutto), 00 01 02 (Ausschreibung Bauleistungen Tiefbau - € 4.656,00 brutto), 00 01 03 01A (Sige Plan = Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - € 1.500,00 brutto) und 00 01 04 (Ausführungsplan Stahlbau Stellplatz – € 1.800,00 brutto) = Gesamt € 12.672,00 brutto.

Geotechnische Leistungen: ibg ZT GMBH - Geologie – Gesamt € 4.913,76 brutto.

Planung Elektroarbeiten: Ingenieurbüro für Elektrotechnik Hartl & CoKG – Gesamt € 11.181,16 brutto.

HLS-Planungs-u. Überwachungsleistungen: Ingenieurbüro Politschnig & Salbrechter GmbH – Gesamt € 11.040,00 brutto.

Statisch-konstruktive Detailplanung: BM Dipl.-Ing. Wolfgang Augustin – Gesamt € 14.880,00 brutto.

Die Summe dieser Aufträge beträgt brutto € 54,686,92.

b.) Ferner wird der Beschluss gefasst, das notwendige Darlehen aufgrund des genehmigten Finanzierungsplanes vom 19.12.2016, Zahl: 03-FE6-8/1-2016 (014/2016), über die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. aufzunehmen. Die Haftung und Refinanzierung erfolgt durch die Gemeinde Ossiach. Da die derzeit vorliegenden Kreditangebote bereits abgelaufen sind, bedürfen diese einer Aktualisierung.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Lorenz Pirker und GR Mag. Gregor Krappinger)

Dieser Tagesordnungspunkt wird von einer ausführlichen **Debatte** begleitet, an der neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble** mit 2 Wortmeldungen, Herr **GR Mag. Gregor Krappinger** ebenfalls mit 2 Wortmeldungen sowie Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** und Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** involviert sind.

Seitens der Fraktion der Volkspartei Ossiach wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Planungskosten viel zu hoch sind und dass noch keine Abrechnung über die bisherigen von der BIG gesetzten Planungsschritte vorliegen.

Dazu führt der Amtsleiter aus, dass für das gegenständlichen Projekt ein vom Gemeinderat beschlossener und aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan vorliegt, der auf einer Kostenschätzung der BIG vom 27.04.2016 (€ 799.000,00 brutto) beruht. Alle derzeitigen Projektausgaben bewegen sich innerhalb dieses Kostenrahmens.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber, außer beim Umwidmungspunkt 7/2016-Vorsitz und BE. Vzbgm. Pirker (Bgm. Huber beim Punkt 7/2016 und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker bei den Punkten 11/2016 und 11a/2016 wegen Befangenheit abwesend, keine Ersatzmitglieder anwesend)
Flächenwidmungsplanänderungen 2016

Bericht des Vorsitzenden auf der Grundlage des Sitzungsvortrages vom 23.03.2017:

Es war ursprünglich geplant, die Flächenwidmungsplanänderungen 2016 bereits in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 21.12.2016 zu beschließen.

Da jedoch das Vorprüfungsgutachten der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung – Unterabteilung Fachliche Raumordnung nicht vorgelegen ist, musste dieser Tagesordnungspunkt zu damaligen Zeitpunkt zurückgestellt werden.

Am 03.02.2017 ist nun dieses Vorprüfungsgutachten (Zahl: 03-FROW-21006/13-2106 v. 20.12.2016) bei der Gemeinde Ossiach eingelangt.

Dazu ist anzumerken, dass die Punkte 4/2016 (Horst Dettelbacher), 6/2016 (Anton Matschnig), 7/2016 (Gregor Huber), 9/2016 (Ing. Otto Winkler) und 10/2016 (Andreas Winkler) negativ begutachtet wurden und somit keine Basis für einen Umwidmungsbeschluss gegeben ist.

Die einzelnen Umwidmungspunkte wurden bereits in der Zeit vom 21.11.2016 bis 19.12.2016 kundgemacht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Das Vorprüfungsgutachten liegt nun vor und somit ist die Voraussetzung für die Beschlussfassung im Gemeinderat hinsichtlich der positiv bzw. positiv mit Auflagen beurteilten Umwidmungspunkte 2/2016, 3/2016, 5a-5f/2016, 8/2016 sowie 11a-11b/2016 gegeben. Zum Punkt 8/2016 ist festzuhalten, dass auch seitens der Amtsleitung analog der Ansicht des Raumplanungssachverständigen dringend empfohlen wird, diese Umwidmung nur im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchzuführen.

Bei den Umwidmungspunkten 5a-5f/2016 fehlt noch die Stellungnahme des Naturschutzes sowie die Zustimmung der Landesstraße. Laut Telefonat mit Herrn Mag. Santner vom 07.03.2017 sollte seine Naturschutzstellungnahme bis zur Sitzung des GR am 06.04.2017 vorliegen.

Herr DI Manuel Wiegele (Firma Kollitsch) hat am 16.03.2017 telefonisch mitgeteilt, dass auch die Zustimmung der Landesstraße bis zur Sitzung des Gemeinderates vorliegen sollte.

Bezüglich des Umwidmungspunktes 11/2017 wurde Herr Vzbgm. Lorenz Pirker in der 11. KW nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass für diesen Punkt noch die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung beizubringen ist. Er versicherte, dass dies bis zur Sitzung des GR der Fall sein wird.

*Auf der Grundlage der umfangreichen Berichterstattung fasst der Gemeindevorstand über Antrag des Vorsitzenden nach kurzer Beratung und Diskussion den Beschluss, gemäß § 62 Abs. 2 K-AGO an den Gemeinderat folgenden selbständigen **ANTRAG** zu stellen, der Gemeinderat möge beschließen (Das Abstimmungsergebnis ist bei jedem einzelnen Punkt gesondert angeführt):*

Auf der Grundlage der Gutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20.12.2016, Zahl 03-FROW-21006/13-2016, welches bei der Gemeinde Ossiach am 03.02.2017 eingelangt ist und der Stellungnahme des Ortsplaners vom 02.11.2016 werden die positiv bzw. positiv mit Auflagen vorbegutachteten Umwidmungspunkte 2/2016, 3/2016, 5a-5f/2016 sowie 11/2016 und 11a/2016 beschlossen.

Der grundsätzlich positiv mit Auflagen beurteilte Umwidmungspunkt 8/2016 wird zurückgestellt, da für diesen ein integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren durchzuführen ist. Daher sind auch die beiden zu diesem Punkt eingelangten Stellungnahmen derzeit nicht relevant.

Die vorliegenden Vereinbarungen hinsichtlich privatwirtschaftlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken (Sergej EGOR sowie Karin THALER) werden ebenfalls beschlossen.

Die einzelnen Umwidmungspunkte wurden in der Zeit vom 21.11.2016 bis 19.12.2016 kundgemacht.

Nachstehend werden die einzelnen Umwidmungspunkte mit Beschluss und Abstimmungsergebnis im Detail angeführt:

2/2016 – Gemeinde Ossiach

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 41/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 590 m² von derzeit „Bauland - Kurgebiet“ in „**Verkehrsflächen-Parkplatz**“

Stellungnahme Gemeinde:

Es handelt sich hier um eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung (Parkplatz).

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im Zentrum von Ossiach – vor dem Gemeindeamt. Im Naturraum handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz.

Mit der Umwidmung von Bauland-Kurgebiet in Verkehrsfläche – Parkplatz soll die Widmung entsprechend der Funktion berichtigt werden.

Aus ortsplanerischer Sicht kann diese Umwidmung befürwortet werden, da es sich lediglich um eine Anpassung der Widmung an die tatsächliche Nutzung (Parkplatz) handelt. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im zentralen Bereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Ossiach, in unmittelbarer südwestlicher Anbindung an das Gemeindeamt.

Die Umwidmungsfläche ist Teilbereich einer größeren, öffentlichen Parkfläche und soll nutzungskonform im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Verkehrsfläche“ festgelegt werden.

Aufgrund der hier bestehenden Widmungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungspunkt ohne Relevanz.

Ergebnis Raumplaner: Positiv.

Weitere Stellungnahme: Nicht erforderlich.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Wechselrede aufgrund der umfangreichen Berichterstattung .

3/2016 – Gemeinde Ossiach

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 50/3 KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 197 m² von *derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“* in *„Bauland - Wohngebiet“*

Stellungnahme Gemeinde:

Bei diesem Umwidmungsantrag handelt es sich um eine geringfügige Baulanderweiterung für das Rüsthaussanierungsprojekt.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die beantragte Fläche befindet sich im Siedlungsbereich von Ossiach südlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Norden geneigte Wiesenfläche, die im Westen an das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach anbindet.

Entsprechend dem Widmungsantrag handelt es sich um eine geringfügige Baulanderweiterung. Damit soll der Handlungsspielraum für die Sanierung des Rüsthauses der Feuerwehr Ossiach verbessert werden.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach befindet sich der Bereich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen.

Bei Umwidmungsansuchen handelt es sich um eine nicht raumrelevante Baulandarrondierung, die dem bestehenden, bebauten Bauland-Wohngebiet funktional zugeordnet werden soll. Dem vorliegenden Widmungsantrag, der lokalen Baulanderweiterung, kann unter Berücksichtigung der hier bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur sowie der Zielsetzung des ÖEK aus ortsplanerischer Sicht zugestimmt werden.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Stellungnahmen der Wildbach und Lawinenverbauung (befindet sich innerhalb der gelben Gefahrenzone der WLV) und des Straßenbauamtes (bindet im Norden an die Landesstraße an) zu berücksichtigen.

Auflage: Stellungnahmen Straßenbauamt Villach sowie Wildbach- und Lawinenverbauung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 3/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nordöstlichen Bereich der Siedlungsstrukturen des Gemeindehauptortes Ossiach und betrifft im Naturraum einen leicht nach Norden geneigten, bandartigen Grundstücksstreifen, der dem lokalen Feuer-

wehrhaus östlich vorgelagert ist.

Lt. Angabe der Vertreter der Gemeinde Ossiach ist im ggst. Bereich eine geringfügige Erweiterung der Baulichkeit bzw. Sanierung des bestehenden Rüsthauses beabsichtigt.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Bedingt durch das unmittelbare Anbinden der Umwidmungsfläche an die Landesstraße im Nordwesten bzw. der teilweisen Situierung im Bereich einer "Gelben Gefahrenzone der WLW" sind im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Stellungnahmen der betreffenden Sachverständigen zu berücksichtigen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesstraße, diese – datiert vom 05.12.2016, Zahl 09-VI-ALL-1720/2-16 - liegt vor und enthält keinen Einwand, aber die Feststellung, dass im Falle einer Bebauung innerhalb der 15 m Schutzzone um die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot nach dem Kärntner Straßengesetz anzusuchen ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aktiver oder passiver Lärmschutz für etwaige Bauvorhaben nicht beansprucht werden kann.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, diese – datiert vom 24.11.2016, GZ E/Fw/Os-63(2727-16) - liegt vor und enthält keinen Einwand, aber die Feststellung, dass die beantragte Umwidmungsfläche in der „Gelben Gefahrenzone“ des Klausnerbaches liegt. Bei einer Bebauung ist die WLW ins Bauverfahren einzubeziehen, wobei mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein wird.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung unter Berücksichtigung der beiden vorangeführten Stellungnahmen.*

Abstimmungsergebnis: *11 gg. 0 Stimmen.*

Keine Wechselrede aufgrund der ausführlichen.

4/2016 – Horst Dettelbacher

Umwidmung des Grundstückes 628 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 745 m² von *derzeit „Bauland – Kurgebiet“* in ***„Bauland - Dorfgebiet“***

Stellungnahme Gemeinde:

Bei diesem Umwidmungsantrag handelt es um eine Änderung der Widmungskategorie von Kurgebiet in Dorfgebiet. Auch wenn östlich - etwas abgesetzt - eine Dorfgebiet-Widmung besteht, befindet sich die Umwidmungsfläche laut Festlegung im ÖEK innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze und mit der Tourismusfunktion festgelegt. Daher steht dieser Umwidmung das (erst im Jahr 2013 beschlossene) ÖEK entgegen

Ergebnis Gemeinde: Negativ.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Alt-Ossiach, nördlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt sich um eine mit einem Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaute Parzelle im Nahbereich des NSG Tiebelmündung.

Vom Widmungswerber wurde um eine Änderung der Widmungskategorie in Bauland Dorfgebiet (alternativ in Bauland Wohngebiet) angesucht. Begründet wird dieser Antrag damit, dass eine bauwirtschaftliche Nutzung der Liegenschaft unter der bestehenden Widmung unwirtschaftlich ist.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze und ist mit der Tourismusfunktion festgelegt.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach ist das Grundstück als Bauland Kurgebiet festgelegt. Im Westen bindet die Fläche ebenfalls unmittelbar an Bauland Kurgebiet an. Im Osten etwas abgesetzt vom Grundstück ist ein kleiner Siedlungskörper im Bauland Dorfgebiet gewidmet.

Unter Berücksichtigung der Gesamtwidmungssituation der Ortschaft Alt-Ossiach, sind nördlich der Landesstraße die Baugrundstücke fast ausschließlich mit der Widmungskategorie Bauland Kurgebiet determiniert.

Unter Bezugnahme der raumplanerischen Zielsetzungen wird grundsätzlich eine Widmungszonierung zur Schaffung von einheitlichen Rahmenbedingungen angestrebt, umso Nutzungskonflikte auszuschließen. Das Bauland Kurgebiet entspricht in diesem Bereich dem vorhandenen Gebietscharakter.

Demgemäß wird aus ortsplanerischer Sicht empfohlen, den Widmungsantrag abzulehnen.

Ergebnis Ortsplaner: Negativ.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 4/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im östlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Alt-Ossiach, nördlich der L 49 – Ossiacher Süduferstraße und in mittelbarer westlicher Nähe des Naturschutzgebietes "Tiebelmündung".

Im Naturraum ist die Umwidmungsfläche mit einem Wohn- und Nebengebäude bebaut, dessen derzeit festgelegte Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" in die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" (alternativ: "Bauland-Wohngebiet") umgewidmet werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze und ist mit einer "Tourismusfunktion" belegt. Aufgrund der in unmittelbarer Anbindung bestehenden Widmungs-, Nutzungs- und Bebauungsstrukturen entspricht die im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" dem vorherrschenden Gebietscharakter.

Die beantragte Umwidmung dürfte ursächlich mit den Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach in Zusammenhang stehen, der für die beantragte Widmungskategorie die GFZ von 0,6 ermöglicht.

Für die derzeit festgelegte Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" ist die GFZ von 0,45 festgelegt.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's ergeht seitens des Sachverständigen die Empfehlung, die derzeit festgelegte Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" zu belassen und die beantragte Umwidmung abzulehnen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Raumplaner: Negativ.

BESCHLUSS: *Ablehnung des Umwidmungsantrages auf der Grundlage der Stellungnahmen des Ortsplaners und des Vorprüfungsgutachtens.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Diskussion.

5a/2016 – Karin Thaler

Umwidmung des Grundstückes 636/5 sowie Teilflächen der Grundstücke 636/3, 636/1, 636/7 und 636/4 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 7298 m² von *derzeit „Grünland - Campingplatz“* in *„Bauland - Kurgebiet“*

Stellungnahme Gemeinde:

Die Gemeinde Ossiach schließt sich den tieferstehenden Ausführungen des Ortsplaners vollinhaltlich an, da die nunmehrige Vorgangsweise im Mai 2016 mit der Örtlichen Raumplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung mit allen Beteiligten besprochen wurde.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Grundstücksfläche befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Alt-Ossiach, in unmittelbarer nördlicher Anbindung an die L 49 - Ossiacher Süduferstraße.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein nach Norden terrassiertes Grundstück, welches zwischen der Uferlinie des Ossiacher Sees und den Bestandsobjekten, die unmittelbar an die L 49 - Ossiacher Süduferstraße anbinden, situiert ist und als Campingplatz genutzt wurde.

Im vergangenen Jahr wurde der Betrieb des Campingplatzes Jodl aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt. Die südliche Teilfläche (Bestandswidmung Bauland Kurgebiet), auf der sich bereits Baulichkeiten befinden, wurde mittlerweile verkauft. Auf der Restfläche, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland Campingplatz und Grünland Liegewiese festgelegt ist, ist eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des Widmungsbestandes und des Widmungsantrages, ist die Umwidmung nach drei verschiedenen Widmungskategorien und sechs Teilflächen untergliedert. Mit dieser Widmungsmaßnahme soll neben der Festlegung von Bauland auch eine entsprechende (spezifische Grünlandwidmung) Abstandsfläche hin zum See bzw. zur Uferlinie (ca. 20m) eingehalten werden. Gegenwärtig ist der unmittelbare Seeuferbereich mit der Widmung Grünland Liegewiese festgelegt. Neben einer geringfügigen Arrondierung im Seeuferbereich, diese basiert auf einer Neuvermessung der Seeuferlinie, soll die gesamte Abstandsfläche zum See mit der Widmung Grünland Liegewiese gewidmet werden. Eine kleine Teilfläche davon, soll für einen etwaigen Kabinenbau vorbehalten werden.

Die ggst. Grundstücksfläche war bereits unter der Antragsnummer 3/2014 und 1/2015 (im Rahmen einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) Gegenstand eines Umwidmungsverfahrens (Vorprüfungsverfahren).

Im Rahmen der erfolgten Vorprüfungen wurde festgestellt, dass das ÖEK der Gemeinde Ossiach (ÖEK-Revision 2013) im ggst. Bereich eine mögliche Baulanderweiterung ohne genaue Präzisierung vorsieht.

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (1/2015) wurde vom Antragssteller zurückgezogen, nachdem seitens des Sachverständigen des fachlichen Naturschutzes keine positive Stellungnahme zum ggst. Projekt abgegeben wurde (siehe Stellungnahme der Abteilung 8 - Umwelt - UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht vom 10.12.2015, Zahl: 08-NSCH-240/102-2015). Begründet wurde diese damit, dass eine Bebauung in der beabsichtigten Form der integrierten Bebauungsplanung das Landschaftsbild und den Charakter des Landschaftsraumes in Richtung eines urbanisierten, verdichteten Siedlungsraumes (Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke - Differenzierung nach Verordnungsbereichen mit einer GFZ von 0,4 - 0,7) verändern würde.

Das nunmehr vorgelegte Ansuchen ist inhaltlich an die Vorprüfung 3/2014 und Vorprüfung 1/2015 angelehnt. Bauvorhaben sollen jedoch auf der Basis des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes (u.a. bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke - BL-Kurgebiet max. 0,45) der Gemeinde Ossiach umgesetzt werden.

Die Grundintention des Umwidmungsantrages ist, unter Berücksichtigung der westlich anbindenden Widmungskategorien, dass diese auf den gegenständlichen Flächen weitgeführt werden sollen. Demgemäß soll in Anbindung der westlich angrenzenden Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet", die Festlegung der Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" erfolgen und entlang der Uferlinie, die westlich festgelegte spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Liegewiese" weitergeführt werden.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach wird die Umwidmungsfläche von der Landesstraße und einem Privatweg erschlossen und auch die sonstigen Erschließungsvoraussetzungen sind im gegenständlichen Bereich vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden.

Infolge der geänderten Situation ist neuerlich eine Stellungnahmen der Sachverständigen des fachlichen Naturschutzes und des Straßenbauamtes einzuholen.

Aus ortsplanerischer Sicht kann der Umwidmungsantrag unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK und unter Bezugnahme der westlich anbindenden strukturellen Gegebenheiten befürwortet werden. Mit der spezifischen Grünlandwidmung wird eine Abstandsfläche zum See eingehalten, wodurch eine Beeinträchtigung des Seeuferbereiches nicht bewirkt wird (analog zum westlich anbindenden Grundstück). Mit dem Bauland Kurgebiet erfolgt eine Umnutzung des Camping-

platzareals, die im ÖEK als Ziel angedeutet wird, jedoch nicht näher präzisiert wurde. Mit dieser Festlegung wird demgemäß jene Nutzung fortgeführt, die die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Wohnhäusern ermöglicht und die im östlichen Bereich der Siedlungsstruktur von Alt-Ossiach gegenwärtig vorhanden ist.

Jedenfalls sollte die Gemeinde im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit der Grundeigentümerin eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abschließen.

Ferner wird den politischen Vertretern der Gemeinde empfohlen, im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit dem Widmungswerber gemäß §22 des K-GplG 1995 eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten (Übernahme Aufschließungskosten) abzuschließen, damit der Gemeinde durch die Umwidmung keine Kosten erwachsen.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 5/2016 betreffenden Grundstücksflächen (6 Teilflächen differenziert nach drei verschiedenen Widmungskategorien) befinden sich im östlichen Bereich der Siedlungsstrukturen von Alt-Ossiach, in mittelbarer Anbindung an die L 49 – Ossiachersee Süduferstraße im Süden und an die Uferlinie des Ossiachersees im Norden.

In mittelbarer Nähe grenzt das Naturschutzgebiet "Tiebelmündung" (LGBL 30/59, 19/69 und 16/69) an die Umwidmungsfläche an.

Im Naturraum betrifft die Umwidmungsfläche ein leicht nach Norden terrassiertes Grundstück, dessen geomorphologische Gegebenheiten aus einer ehemaligen Nutzung als Campingplatz resultieren.

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach ist die Umwidmungsfläche größtenteils als Grünland-Campingplatz und als Grünland-Liegewiese (im Uferbereich) festgelegt.

Im Rahmen der Teilumwidmungsanträge Nr. 5a und 5b/2016 soll eine Grundstücksfläche, im Ausmaß von ca. 7.400 m², als Bauland-Kurgebiet festgelegt werden.

Im Rahmen der Teilumwidmungsanträge Nr. 5c - 5f/2016 sollen zwischen der zur Umwidmung beantragten Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" im Süden und der Uferlinie des Ossiachersees die Grünlandwidmungskategorien "Grünland-Liegewiese" und "Grünland-Kabinenbau" festgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der westlich anbindenden Widmungskategorien "Bauland-Kurgebiet" und "Grünland-Liegewiese" sollen diese im beantragten Umwidmungsbereich weitergeführt werden.

Das ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) sieht im ggst. Bereich eine mögliche Bauland-erweiterung für touristische Nutzungen - ohne genaue Präzisierung - vor.

Die ggst. Grundstücksflächen waren bereits unter den Antragsnummern 3/2014 und 1/2015 Gegenstand von Umwidmungsverfahren (Vorprüfungsverfahren).

Der Umwidmungsantrag Nr. 1/2015) wurde seitens der Antragsstellerin zurückgezogen, da der Sachverständige des fachlichen Naturschutzes eine negative Stellungnahme zur ggst. Umwidmung abgegeben hat (siehe Stellungnahme der Abteilung 8 - UAbt. NSCH – Naturschutz und Nationalparkrecht vom 10.12.2015, Zahl: 08-NSCH-240/1-2015).

Begründet wurde diese damit, dass eine Bebauung in der beabsichtigten Form den Charakter des Landschaftsraumes in Richtung eines urbanisierten, verdichteten Siedlungsraumes verändern würde.

Das derzeitige Umwidmungsansuchen entspricht im Wesentlichen dem Antrag des Vorprüfungsverfahrens Nr. 3/2014. Eine Bebauung der Umwidmungsfläche ist auf der Basis der Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach (bauliche Ausnutzung der Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" GFZ 0,45) möglich.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Stellungnahmen der Sachverständigen des fachlichen Naturschutzes und des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung ist seitens der Grundeigentümerin mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Ferner ergeht an die Vertreter der Gemeinde die Empfehlung, im Sinne einer bedarfsorientierten

Raumplanung mit der Umwidmungswerberin (gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995) eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten abzuschließen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's kann die beantragte Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich befürwortet werden.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach wird die Umwidmungsfläche von der L 49 – Ossiacher Süduferstraße erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Stellungnahme Naturschutz, diese - datiert vom 22.03.2017, Zahl 08-NSCH 240/21-2017, lautet zusammenfassend wie folgt:

„Nunmehr ist die bauliche Ausnutzung, wie in den Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Ossiach (14.02.2008, Zahl: 0312/2008) in der Widmungskategorie „Bauland Kurgebiet“ mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von maximal 0,45 begrenzt.

Aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes ergibt sich allein daraus bereits ein anderes Bebauungsbild. Durch die Umwidmung kommt es nicht zu einer Gefährdung von geschützten, gefährdeten oder seltenen Biotoptypen. Daher kann dem Umwidmungsantrag 05/2016 unter der Voraussetzung der Einhaltung einer GFZ von 0,45 auf den Baulandflächen in seiner Gesamtheit die Zustimmung erteilt werden.

Seitens des fachlichen Naturschutzes wird darauf hingewiesen, dass alle Bauten in Grünlandwidmungen (Grünland –Liegewiese, Grünland-Kabinenbau) eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz bedürfen.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik, diese – datiert vom 02.02.2017, Zahl 08-BA-298/3-2016 - liegt vor und lautet wie folgt:

Von der ha. Umweltstelle wurde den Anträgen 1a+b+c+d+d+g+g+h/2015 mit Auflagen zugestimmt, diese ist auch für die gegenständlichen Anträge vollinhaltlich zu übernehmen:

Das derzeit noch als Campinplatz genutzte Areal am südöstlichen Bereich des Ossiacher Sees soll zukünftig für Wohnbebauungen genutzt werden. Laut dem vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan soll das Areal ausgehend von der Landesstraße in Richtung See bebaut werden, der unmittelbare Seebereich wird als private Parkanlage mit einem Anteil als Liegewiese gewidmet.

Da auch der derzeit bebaute südliche Teil in dieser Verordnung integriert wurde, sind vor allem hier im Rahmen der nachfolgenden Widmungsverfahren erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu stellen.

Den gegenständlichen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015, Kapitel 2.2.3. nachfolgende Tabelle, vorgeschrieben wird:

Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.								
Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbauteile gesamt [dB]	Außenbauteile opak [dB]	Fenster u. Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausgebauten Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahren und Garagen [dB]	Gebäudetrennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	R _{res,w}	R _w	R _w	R _{w+Ctr}	R _w	R _w	R _w
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52

46-50	36-40	33	43	28	23	42	60	52
51-60	41-50	38	43	33	28	42	60	52
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	52
62	52	39	44	34	29	47	60	52

Stellungnahme Landesstraße, diese – datiert vom 05.12.2016, Zahl 09-VI-ALL-1720/2-15 - liegt vor weist darauf hin, dass die Zufahrtssituation von der Landesstraße aus noch nicht geklärt ist und einer Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung befindet sich in Vorbereitung. Ergänzend dazu ist am 05.04.2017 vom Straßenbauamt Villach noch folgende ergänzende Stellungnahme eingelangt: „Vorausgesetzt der Unterfertigung (Zufahrt und Ausnahmegenehmigung Bauverbotszone) der uns bereits vorliegenden Anträge durch den Antragsteller, können diese beiden seitens des Straßenbauamtes Villach genehmigt werden (betrifft Umwidmungen und das Bauvorhaben).“

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See (Kanalisation): Diese – datiert vom 06.12.2016 liegt vor und lautet wie folgt: „Über die Grundstücke 636/1, 636/3, 636/4, 636/5 verläuft ein wasserrechtlich bewilligte Kanalisation des Wasserverbandes Ossiacher See. Zu dieser Verbandskanalisation gehören ein Sammelkanal und die Hausanschlüsse für das Grundstück 636/4. Diese Kanalisationsanlage wurde mit Bescheid Zahl 96574/22-30008/70 vom 24.03.1970 wasserrechtlich bewilligt. Mit einer Bebauung ist ein lichter horizontaler Abstand zur Verbandskanalisation von mindestens 2 m einzuhalten. Bauvorhaben südlich des Sammelkanales können an die bestehenden Kanalhausanschlüsse im freien Gefälle angeschlossen werden. Die Abwasserentsorgung für die Bauflächen nördlich des Sammelkanales kann aufgrund der Höhenlage der bestehenden Verbandskanalisation nicht im freien Gefälle erfolgen. Die Ableitung des Abwassers nördlich des Sammelkanales ist somit nur über eine Pumpstation mit Druckleitung möglich. Der Grundeigentümer (Bauwerber) hat diese Pumpstation mit der Druckleitung und den Zuleitungen von den einzelnen Bauflächen bzw. Gebäuden auf seine Kosten zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass auf den einzelnen Bauflächen jeweils eine eigene Pumpstation errichtet wird. Diese Hebeanlagen sind ebenfalls von den jeweiligen Grundeigentümern zu errichten, zu betreiben und instand zu halten“.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an die Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung und des Ortsplaners.

In der Zwischenzeit ist auch die Zufahrtsgenehmigung der Landesstraße (E-Mail Straßenbauamt Villach vom 05.04.2017) eingetroffen und auch seitens des Naturschutzes wird mit den Ausführungen vom 22.03.2017 dem Umwidmungsantrag 05/2016 in seiner Gesamtheit zugesimmt.

Weiters befindet sich laut Mitteilung der Umwidmungswerberin die Bankgarantie in Ausarbeitung.

Nachdem auch diese Sicherstellung bei der Gemeinde Ossiach eingelangt ist, kann dieser Umwidmungspunkt zur raumordnungsrechtlichen Genehmigung eingereicht werden.

Die Bebauungsverpflichtung liegt vor, wird mitbeschlossen und ist integrierender Bestandteil dieses Protokolles.

Als Richtwert für die Bemessung der Höhe der Bankgarantie wird ein Grundstückspreis von € 375,00 herangezogen. Davon 20 % Verkehrswert, ergibt als Basis für die Berechnung der Bankgarantie einen Grundstückspreis von € 75,00 und somit eine Bankgarantie in Höhe von € 475.000,00.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: GR Mag.^a Marie Lenoble und GR DI Oliver Hönigsberger)

Eine **Wortmeldung** zu diesem Umwidmungspunkt erfolgt von **Herrn GR DI Hönigsberger**.

5b/2016 – Karin Thaler

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 636/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 80 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Kurgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Punkt 5a.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Siehe Punkt 5a.

Auflage: Stellungnahmen Naturschutz und Straßenbauamt Villach sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Punkt 5a.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik Ergebnis Ortsplaner: Siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Landesstraße, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

BESCHLUSS: *Wie Punkt 5a.*

Anmerkung: *Die Bebauungsverpflichtung gilt nur für den Punkt 5a bzw. ist die beantragte Umwidmungsfläche lt. 5b (80 m²) bereits in der Bebauungsverpflichtung lt. 5a enthalten.*

Abstimmungsergebnis: *9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: GR Mag.^a Marie Lenoble und GR DI Oliver Hönigsberger)*

Keine **Wechselrede.**

5c/2016 – Karin Thaler

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 636/6 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 161 m² von *derzeit „Grünland – Campingplatz“* in **„Grünland - Kabinenbau“**

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Punkt 5a.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Siehe Punkt 5a.

Auflage: Stellungnahmen Naturschutz und Straßenbauamt Villach sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Punkt 5a.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik Ergebnis Ortsplaner: Siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Landesstraße, siehe Punkt 5a.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an die Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung und des Ortsplaners – siehe Punkt 5a.*

Anmerkung: *Die Bebauungsverpflichtung gilt nur für die Punkte 5a + 5b/2016 (Bauland – Kurgebiet). Die übrigen Umwidmungsflächen 5c-5f/2016 betreffen Grünland.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine **Wechselrede**.

5d/2016 – Karin Thaler

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 636/1, 636/3, 636/6 und 636/7 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 1609 m² von derzeit „Grünland – Campingplatz in „Grünland - Liegewiese“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Punkt 5a.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Siehe Punkt 5a.

Auflage: Stellungnahmen Naturschutz und Straßenbauamt Villach sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Punkt 5a.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik Ergebnis Ortsplaner: Siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Landesstraße, siehe Punkt 5a.

BESCHLUSS: *Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an die Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung und des Ortsplaners – siehe Punkt 5a.*

Anmerkung: *Die Bebauungsverpflichtung gilt nur für die Punkte 5a + 5b/2016 (Bauland – Kurgebiet). Die übrigen Umwidmungsflächen 5c-5f/2016 betreffen Grünland.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine **Wortmeldungen**.

5e/2016 – Karin Thaler

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 636/1, 636/6 und 636/7 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 223 m² von derzeit „Ersichtlichmachungen – Gewässer; See“ in „Grünland - Liegewiese“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Punkt 5a.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Siehe Punkt 5a.

Auflage: Stellungnahmen Naturschutz und Straßenbauamt Villach sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Punkt 5a.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik Ergebnis Ortsplaner: Siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Landesstraße, siehe Punkt 5a.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an die Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung und des Ortsplaners – siehe Punkt 5a.

Anmerkung: Die Bebauungsverpflichtung gilt nur für die Punkte 5a + 5b/2016 (Bauland – Kurgebiet). Die übrigen Umwidmungsflächen 5c-5f/2016 betreffen Grünland.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine Diskussion.

5f/2016 – Karin Thaler

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 636/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 4 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Liegewiese“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Punkt 5a.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Siehe Punkt 5a.

Auflage: Stellungnahmen Naturschutz und Straßenbauamt Villach sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Siehe Punkt 5a.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Naturschutz, siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Abt. 8 UA SE – Schall- und Elektrotechnik Ergebnis Ortsplaner: Siehe Punkt 5a.

Stellungnahme Landesstraße, siehe Punkt 5a.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung in Anlehnung an die Fachgutachten der Fachlichen Raumordnung und des Ortsplaners – siehe Punkt 5a.

Anmerkung: Die Bebauungsverpflichtung gilt nur für die Punkte 5a + 5b/2016 (Bauland – Kurgebiet). Die übrigen Umwidmungsflächen 5c-5f/2016 betreffen Grünland.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine **Wechselrede**.

6/2016 – Anton Matschnig

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 78/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 2800 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Kurgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Im neuen ÖEK der Gemeinde Ossiach (beschlossen im Jahr 2013) ist die beantragte Fläche nicht für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen und wird zusätzlich mit einer Grünverbindung untermauert.

Ergebnis Gemeinde: Negativ.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die beantragte Fläche befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Ostriach. Im Naturraum handelt sich um eine nach Westen geneigte Wiesenfläche nördlich der Landesstraße. Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach bindet der Bereich im Nordosten an Bauland Kurgebiet (noch unbebaut) an.

Laut dem Ansuchen dient die Umwidmung der Erbsentfertigung für die vier Kinder.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich der Bereich außerhalb bzw. im Bereich der festgelegten Siedlungsgrenze (Widmungsbestand). Der dadurch festgelegte Siedlungsrand wurde noch mit einer Grünverbindung untermauert. Diese Freihaltezone hat eine siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion inne.

Nachdem im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde eine weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht vorgesehen ist und ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht, kann dieses Ansuchen aus ortsplanerischer Sicht nicht befürwortet werden. Ferner befinden sich im nördlichen Anschluss noch unbebaute Bauparzellen wodurch ein unmittelbarer Baulandbedarf nicht begründbar ist.

Ergebnis Ortsplaner: Negativ.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 6/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Ostriach und betrifft im Naturraum leicht nach Nordwesten geneigte Grundstücksflächen, die im östlichen Bereich unmittelbar an die L 49 - Ossiacher Süduferstraße anbinden. Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die beantragte Umwidmungsfläche mit einem "strukturierenden Grünkeil" überlagert, die bestehende Siedlungsstrukturen südlich und nördlich eingrenzt.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's wird die beantragte Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht befürwortet.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer nordöstlicher Anbindung gewidmetes und unbebautes Bauland der Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet (teilweise Aufschließungsgebiet)" angrenzt.

Auf Erschließungs- und Versorgungsfragen wird im Rahmen dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

Ergebnis Raumplaner: Negativ.

BESCHLUSS: *Aufgrund des Widerspruches zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) wird dieser Umwidmungsantrag abgelehnt.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Punkt wird ohne **Wechselrede** abgeschlossen.

7/2016 – Gregor Huber (Vorsitz: **Vzbgm. Lorenz Pirker**, BGM Huber und GR Huber wegen Befangenheit
abwesend, keine Ersatzmitglieder anwesend, daher besteht der GR bei diesem Pkt. nur aus 9 Personen)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 775/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 1080 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Im neuen ÖEK der Gemeinde Ossiach (beschlossen im Jahr 2013) befindet sich die beantragte Umwidmungsfläche im Bereich der Siedlungsgrenze, sodass eine geringfügige Siedlungserweiterung noch als vertretbar beurteilt werden kann.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südlichen Randbereich von Alt-Ossiach. Im Naturraum handelt sich um eine weitgehend verebnete, bzw. leicht geneigte Fläche, die im Norden an eine neue mehrgeschossige Wohnanlage anbindet.

Laut dem Widmungsansuchen soll die Bauparzelle veräußert werden, um Investitionen im Bereich der Landwirtschaft und des Beherbergungsbetriebes tätigen zu können.

In Hinblick auf die vorhandene Widmungs- und Bebauungsstruktur handelt es sich bei dieser Widmungsanregung um eine geringfügige Erweiterung des Siedlungsbereiches im Anschluss an gewidmetes und bebautes Bauland - lokal begrenzte Baulanderweiterung, die keinen neuen Siedlungsansatz darstellt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Fläche im siedlungsangrenzenden Bereich der ausgewiesenen Siedlungsgrenze und bindet nördlich an die Siedlungsstruktur an.

Laut ÖEK befindet sich die gegenständliche Fläche demnach im Bereich der Siedlungsgrenze, eine geringfügige Siedlungserweiterung erscheint auch unter Berücksichtigung der naturräumlichen (keine exponierte Lage) und der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten möglich. Eine weitere Ausuferung in südliche Richtung ist jedoch hintanhaltbar. Durch die Errichtung eines weiteren Wohnobjekts würde kein neuer Siedlungsansatz geschaffen, sondern an die bestehende Siedlungsstruktur angeschlossen werden. Anzumerken ist auch, dass laut Gemeindeinformation die Aufschließungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Nachdem es sich um eine siedlungsangrenzende Fläche handelt, welche im Norden an gewidmetes sowie bebautes Bauland angrenzt und die Aufschließungsvoraussetzungen bereits gegeben sind bzw. ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden können, ist diese Baulanderweiterung ortsplanerisch vertretbar. Mit der beantragten Widmungsänderung wird damit auch keine weitere Siedlungsentwicklung am südlichen Ortsrand von Alt-Ossiach eingeleitet.

Auflagen:

Jedenfalls sollte die Gemeinde im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bebauungsverpflichtung) abschließen.

Da sich die Fläche innerhalb des raumrelevanten Bereiches der WLV befindet, ist eine positive Stellungnahme seitens der Wildbach und Lawinenverbauung (WLV) beizubringen.

Auflagen: Stellungnahmen Wildbach und Lawinenverbauung, Wasserverband Ossiacher See sowie Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung: Diese – datiert vom 24.11.2016, GZ E/Fw/Os-63(2727-16) - liegt vor und enthält keinen Einwand.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See: Diese – datiert vom 06.12.2016 liegt vor und lautet wie folgt:

„Die geplante Baufläche kann mit einem für den Verband vertretbaren Aufwand an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Sammelkanal in der Zufahrt (Grundstück 906) wäre um ca. 20m im freien Gefälle zu verlängern. Bei der Festlegung der Höhenlage des Gebäudes ist jedoch auf die Höhe des bestehenden Verbandskanales zu achten. Seitens des Verbandes wird ausschließlich eine Kanalerweiterung im freien Gefälle finanziert.“

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 7/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im südlichen Randbereich der Siedlungsstrukturen von Alt-Ossiach und betrifft im Naturraum eine ebene bis leicht geneigte Grundstücksfläche, die unmittelbar an eine mehrgeschoßige Wohnanlage anbindet. Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die Umwidmungsfläche außerhalb der lokalen Siedlungsaußengrenze situiert.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's wird die beantragte Umwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht befürwortet.

Auf Erschließungs- und Versorgungsfragen wird im Rahmen dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

Ergebnis Raumplaner: Negativ.

BESCHLUSS:

Obwohl seitens der Gemeinde und des Ortsplaners eine Teilumwidmung noch für verträglich erachtet wurde und auch der Sachverständige für Raumplanung grundsätzlich diese Ansicht teilte, konnte bei der Endbegutachtung in der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) nicht ausgeräumt werden und führte letztlich zu einem negativen Vorprüfungsgutachten.

Aus diesem Grunde kann auch der Gemeinderat dieser Umwidmung nicht zustimmen, da keine Aussicht auf Genehmigung besteht.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 0 Stimmen

Keine **Diskussion**.

8/2016 – Klaus Pribernig (Vorsitz wieder Bgm. Huber)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 872/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 8800 m² von derzeit „Grünland – Für die 2Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „**Bauland - Kurgebiet**“

Stellungnahme Gemeinde:

Aufgrund der Festlegungen im neuen ÖEK der Gemeinde Ossiach (beschlossen im Jahr 2013) ist im Bereich der beantragten Umwidmungsfläche ein Siedlungserweiterungspotential vorgesehen.

Aus Sicht der Gemeinde sollte mit dem Umwidmung dieses Bereiches die Erstellung eines Teilbebauungsplanes einhergehen, auch ist mit dem Wasserverband Ossiacher See eine Lösung hinsichtlich der Abwasserentsorgung zu treffen.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortschaft Rappitsch. Im Naturraum handelt es sich um eine leicht nach Norden geneigte Wiesenfläche.

Entsprechend dem Antrag und dem beiliegenden Bebauungskonzept ist auf der beantragten Fläche eine Einfamilienhausbebauung vorgesehen.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist in diesem Bereich eine relative Siedlungsgrenze festgelegt. Mit der Sonderinformation Nr. 8 wird darauf hingewiesen, dass dieses Siedlungserweiterungspotenzial nördlich der L49 auf der Grundlage eines städtebaulichen Masterplanes möglich ist.

Laut dem vorliegenden Widmungsantrag soll nunmehr eine Teilfläche des Entwicklungspotentials in Bauland Kurgebiet umgewidmet werden. Entsprechend dem Zeichenschlüssel für detailplanerische

Darstellungen im ÖEK, kann die relative Siedlungsgrenze nach Maßgabe der örtlichen Situation eine geringfügige Abweichung im Ausmaß einer durchschnittlichen Parzellentiefe für ein Einfamilienhaus erfolgen. Bei darüberhinausgehendem Bedarf ist ein Überspringen der Siedlungsgrenze mittels eines Raumordnungsgutachtens (nach Maßgabe der örtlichen Situation: Masterplan, Parzellierungs-Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan mit od. ohne Zonierung) zu begründen. Ein Überspringen kann erst erfolgen, wenn die innenliegenden, angrenzenden Freiflächen zu einem überwiegenden Teil (ca. 70%) bebaut sind.

Entsprechend dem beiliegenden Baukonzept sollen demnach in einer ersten Bauphase ca. 9 Bauparzellen geschaffen werden. Dieses Konzept ist zur Veranschaulichung des Entwurfsgedankens der Vorprüfung angefügt.

Dieser Bereich bindet im Osten und Süden an gewidmetes und weitgehend bebautes Bauland an. Die angrenzenden Flächen sind demnach über 70% bebaut, wodurch eine organische Entwicklung vom Baubestand ausgehend erfolgen kann. Laut der Information der Gemeinde sind die Aufschließungsmöglichkeiten vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK, des vorliegenden Konzeptes sowie der angrenzenden Bau- und Nutzungsstruktur (organische Siedlungsentwicklung von innen nach außen), kann aus ortsplanerischer Sicht das Widmungsbegehren befürwortet werden.

Nachdem eine 20KV Leitung die Widmungsfläche quert, ist eine Stellungnahme des Energieversorgers erforderlich.

Ferner ist im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung mit dem Widmungswerber gemäß §22 des K-GpLG 1995 eine privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist (Bauverpflichtung) und zur Übernahme der durch die Widmungsänderung entstehenden Aufschließungskosten (Übernahme Aufschließungskosten) abzuschließen, damit der Gemeinde durch die Umwidmung keine Kosten erwachsen.

Auflagen: Stellungnahme des Energieversorgers, nachdem eine 20KV-Leitung das Grundstück quert, Erweiterung der Kanalisation im Sinne der nachstehenden Stellungnahme des Wasserverbandes Ossiacher See sowie Abschluss einer Bauverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme KNG Kärnten Netz GmbH: Diese – datiert vom 22.11.2016 liegt vor und enthält folgende Bemerkung: „Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen, rechtzeitig zu informieren.“

Gleichermaßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der **KNG-Kärnten Netz GmbH** herzustellen ist.“

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See (Kanalisation): Diese – datiert vom 06.12.2016 liegt vor und lautet wie folgt: „Die Erweiterung der Kanalisation für das geplante Bauland auf dem Grundstück 872/1 könnte mit einem für den Verband vertretbaren Aufwand über den bestehenden Verbandskanal auf dem Grundstück 883 (Grundeigentümer Hans Dieter Strauß) hergestellt werden. Für Grundinanspruchnahme durch diese Kanalerweiterung ist allerdings die Zustimmung des Grundeigentümers notwendig. Eine weitere Variante wäre die Errichtung eines zusätzlichen Sammelkanals in der Straße auf den Grundstücken 924/1 (Gemeindestraße) und 924/2 (private Straße). Die Errichtung dieser parallel zum bestehenden Verbandskanal verlaufende Erweiterung ist allerdings mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Weiters wird angemerkt, dass bei diesen Bodenverhältnissen die Errichtung der Kanalisation und die Wiederherstellung der Straßen mit einem beträchtlichen Kostenaufwand verbunden ist. Wir ersuchen die Gemeinde Ossiach die Baulandwidmung für das Grundstück 872/1 in der KG Ossiach erst zu genehmigen, wenn für die Abwasserentsorgung eine für den Verband vertretbare Lösung vorliegt.“

Raumplanerische Empfehlungen:

Die den Umwidmungsantrag Nr. 8/2016 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im westlichen Bereich der Siedlungsstrukturen der Ortschaft Rappitsch und betrifft im Naturraum ein leicht nach Norden geneigtes Wiesengrundstück, das - auf der Basis eines vorliegenden Bebauungskonzeptes - für die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern in die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" umgewidmet werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) grenzt die Umwidmungsfläche östlich und südlich an lokale Bebauungsstrukturen an, die mit einer relativen Siedlungsaußengrenze eingegrenzt sind.

Die im ÖEK ausgewiesene Positionsnummer 8 formuliert, dass die Umwidmungsfläche Teilbereich eines möglichen Siedlungserweiterungspotentials ist, deren Bebauung auf der Grundlage eines städtebaulichen Masterplanes möglich ist.

Auf der Basis eines vorliegenden Bebauungskonzeptes sollen in der Phase I neun Bauparzellen geschaffen werden.

Die Umwidmungsfläche bindet im Osten und Süden an gewidmetes und weitgehend bebautes Bauland an, das zu mehr als 70 % bebaut ist, sodass eine organische Siedlungsentwicklung von "Innen" nach "Außen" möglich ist.

Bei darüber hinausgehendem Bedarf ist ein Überprüfen der Siedlungsaußengrenze mittels eines Raumordnungsgutachtens (Masterplan, Parzellierungs- und Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplan mit oder ohne Zonierung) zu begründen.

Aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen sowie der Größe der Umwidmungsfläche (inkl. des möglichen Erweiterungspotentials) ergeht die Empfehlung, die beantragte Umwidmung im Rahmen einer "Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung" durchzuführen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's, besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Energieträgers zu berücksichtigen, da eine 20 kV-Leitung die Umwidmungsfläche im nordöstlichen Bereich quert. Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung der unbebauten Baugrundstücke innerhalb angemessener Frist (Bauverpflichtung) abzuschließen.

Seitens der Gemeinde Ossiach besteht die Möglichkeit mit dem Umwidmungswerber eine Vereinbarung (gem. § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 2015) abzuschließen, deren Gegenstand die Übernahme der Anschließungskosten betrifft.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach wird die Umwidmungsfläche über öffentliches Gut erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig - Sonstige: KELAG

BESCHLUSS:

Zurückstellung dieses Umwidmungspunktes, da diese Flächenwidmungsplanänderung einem integrierten Verfahren (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) zu unterziehen ist.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine **Wortmeldungen**.

9/2016 – Ing. Otto Winkler

Umwidmung der Grundstücke 260/4, 260/3, 263/2, 263/7, 263/8, 257/3, 258 und 257/4 und Teilflächen der Grundstücke 261/3, 257/2, 923/12 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 6327 m² von derzeit „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland - Dorfgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Da dieses Areal erst im Jahr 2016 von Dorfgebiet in Kurgebiet umgewidmet wurde, ist eine neuerliche Rückführung in die Widmungskategorie Dorfgebiet derzeit nicht vertretbar.

Um ein solches „Hin und Her widmen“ künftig zu unterbinden, wird der Vorschlag des Ortsplaners aufgenommen und festgelegt, dass Widmungsanträge, die ein und dieselbe Fläche betreffen, nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Ergebnis Gemeinde: Derzeit negativ.

Stellungnahme Ortsplaner:

Das gegenständliche Areal befindet sich im westlichen Bereich der Ortschaft Ostriach, südlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich sowohl um bebaute als auch unbebaute Flächen.

Das Areal wurde mit Bescheid vom 24. April 2004 Zl. 3Ro-86-1/2-2004 von Bauland Kurgebiet in Bauland Dorfgebiet umgewidmet und in der Folge mit dem Bescheid Zl. 03-Ro-86-1/5-2016 (Rechtswirksam 17.06.2016) neuerlich als Bauland Kurgebiet festgelegt. Nunmehr wurde vom Eigentümer erneut eine Änderung der Widmungskategorie (in Bauland Dorfgebiet) beantragt mit der Begründung das künftig in der Bewirtschaftung der Fläche auch eine Tierhaltung vorgesehen ist. Diese Fläche befindet sich im Nahbereich zu den Umwidmungsflächen 10/2016 (identischer Widmungsantrag).

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich dieser Bereich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze.

Unter Berücksichtigung der naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten, kann festgestellt werden, dass in diesem Bereich der Gemeinde der Tourismus von untergeordneter Bedeutung ist bzw. eine Tourismusinfrastruktur nicht vorhanden ist. Ferner kann festgestellt werden, dass die Landesstrasse betreffend die Tourismusfunktion grundsätzlich eine Zäsur darstellt, die sich auch in der Widmungsstruktur widerspiegelt. Nördlich der Straße sind die Baulandflächen vornehmlich als Bauland Kurgebiet bzw. Bauland Kurgebiet Rein festgelegt und südlich der Landesstraße als Bauland Dorfgebiet oder Bauland Wohngebiet.

Folglich kann festgestellt werden, dass beide Widmungskategorien vertretbar wären, jedoch sind die ständig beantragten Änderungen seitens des Widmungswerbers (wie oben angeführt) nicht nachvollziehbar, da weder eine hinreichende Begründung noch ein Projekt vorliegt, die eine neuerliche Änderung rechtfertigt. Demnach wird aus ortsplanerischer Sicht empfohlen, die Widmungskategorieänderung bis zur Vorlage konkreter Projektunterlagen zurückzustellen bzw. abzulehnen. Weiters wird dem Gemeinderat empfohlen, eine entsprechende Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen festzulegen, dass Widmungsanträge die ein und dieselbe Fläche betreffen nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Ergebnis Ortsplaner: Derzeit negativ.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die die Umwidmungsanträge Nr. 9 und 10/2016 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im westlichen Bereich der Ortschaft Ostriach, südlich der L 49 - Ossiacher Süduferstraße.

Im Naturraum betrifft es bebaute und unbebaute, als "Bauland-Kurgebiet" gewidmete Grundstücksflächen.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) sind die Umwidmungsflächen innerhalb der festgelegten Siedlungsausgrenze situiert.

Die ggst. Grundstücksflächen wurden mit Bescheid vom 24.04.2004, Zahl: 3Ro-86-1/2-2004 von der Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" in "Bauland-Dorfgebiet" umgewidmet und mit Bescheid Zahl: 03-Ro-86-1/5-2016 (rechtswirksam am 17.06.2016) neuerlich als Bauland-Kurgebiet festgelegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist - aufgrund einer bestehenden Gemengelage der Bebauungs- und Nutzungsstrukturen - die Festlegung beider Widmungskategorien raumordnungsfachlich vertretbar.

Die Umwidmungswerber wurden seitens des Sachverständigen schriftlich (Vorprüfungsprotokoll) und mündlich (Telefonat) auf die Einschränkung des Bebauungsspielraumes (lt. textlichem Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach: Bauland-Dorfgebiet GFZ: 0,6 und Bauland-Kurgebiet GFZ: 0,45) hingewiesen.

Nunmehr wird von den Umwidmungswerbern erneut die Änderung der ggst. Grundstücksflächen in die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" beantragt und mit dem Argument "einer künftigen Bewirtschaftung der Flächen (inkl. Tierhaltung)" begründet.

Seitens des Sachverständigen ergeht die Empfehlung, den Umwidmungsantrag vorerst zurückzustellen und erst nach Präzisierung der zukünftigen Nutzung bzw. bis zur Vorlage eines konkreten Projektes weiterzuverfolgen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Raumplaner: Negativ.

BESCHLUSS: *In Anlehnung an die vorstehenden Ausführungen wird dieser Umwidmungsantrag abgelehnt und zugleich beschlossen, künftig folgende Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Umwidmungsanträgen festzulegen:*

Widmungsanträge, welche ein und dieselbe Fläche betreffen, können nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau Gemeinderätin **Mag.^a Marie Lenoble** sowie Herr **GR Robert Puschl**.

10/2016 – Andreas Winkler

Umwidmung der Grundstücke 265/1, 265/2, .35/3 und einer Teilfläche des Grundstückes 264 alle KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 2786 m² von *derzeit „Bauland - Kurgebiet in „Bauland - Dorfgebiet“*

Stellungnahme Gemeinde:

Da dieses Areal erst im Jahr 2016 von Dorfgebiet in Kurgebiet umgewidmet wurde, ist eine neuerliche Rückführung in die Widmungskategorie Dorfgebiet derzeit nicht vertretbar.

Um ein solches „Hin und Her widmen“ künftig zu unterbinden, wird der Vorschlag des Ortsplaners aufgenommen und festgelegt, dass Widmungsanträge, die ein und dieselbe Fläche betreffen, nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Ergebnis Gemeinde: Derzeit negativ.

Stellungnahme Ortsplaner:

Das gegenständliche Areal befindet sich im westlichen Bereich der Ortschaft Ostriach, südlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich sowohl um bebaute als auch unbebaute Flächen.

Das Areal wurde mit Bescheid vom 24. April 2004 Zl. 3Ro-86-1/2-2004 von Bauland Kurgebiet in Bauland Dorfgebiet umgewidmet und in der Folge mit dem Bescheid Zl. 03-Ro-86-1/5-2016 (Rechtswirksam 17.06.2016) neuerlich als Bauland Kurgebiet festgelegt. Nunmehr wurde vom Eigentümer erneut eine Änderung der Widmungskategorie (in Bauland Dorfgebiet) beantragt mit der Begründung das künftig in der Bewirtschaftung der Fläche auch eine Tierhaltung vorgesehen ist. Diese Fläche befindet sich im Nahbereich zu den Umwidmungsflächen 09/2016 (identischer Widmungsantrag).

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich dieser Bereich innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenze.

Unter Berücksichtigung der naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten, kann festgestellt werden, dass in diesem Bereich der Gemeinde der Tourismus von untergeordneter Bedeutung ist bzw. eine Tourismusinfrastruktur nicht vorhanden ist. Ferner kann festgestellt werden, dass die Landesstrasse betreffend die Tourismusfunktion grundsätzlich eine Zäsur darstellt, die sich auch in der Widmungsstruktur widerspiegelt. Nördlich der Straße sind die Baulandflächen vornehmlich als Bauland Kurgebiet bzw. Bauland Kurgebiet Rein festgelegt und südlich der Landesstraße als Bauland Dorfgebiet oder Bauland Wohngebiet.

Folglich kann festgestellt werden, dass beide Widmungskategorien vertretbar wären, jedoch sind die ständig beantragten Änderungen seitens des Widmungswerbers (wie oben angeführt) nicht nachvollziehbar, da weder eine hinreichende Begründung noch ein Projekt vorliegt, die eine neuerliche Änderung rechtfertigt. Demnach wird aus ortsplanerischer Sicht empfohlen, die Widmungs-

kategorieänderung bis zur Vorlage konkreter Projektunterlagen zurückzustellen bzw. abzulehnen. Weiters wird dem Gemeinderat empfohlen, eine entsprechende Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Anträgen festzulegen, dass Widmungsanträge die ein und dieselbe Fläche betreffen nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Ergebnis Ortsplaner: Derzeit negativ.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die die Umwidmungsanträge Nr. 9 und 10/2016 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im westlichen Bereich der Ortschaft Ostriach, südlich der L 49 - Ossiacher Süduferstraße.

Im Naturraum betrifft es bebaute und unbebaute, als "Bauland-Kurgebiet" gewidmete Grundstücksflächen.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) sind die Umwidmungsflächen innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert.

Die ggst. Grundstücksflächen wurden mit Bescheid vom 24.04.2004, Zahl: 3Ro-86-1/2-2004 von der Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" in "Bauland-Dorfgebiet" umgewidmet und mit Bescheid Zahl: 03-Ro-86-1/5-2016 (rechtswirksam am 17.06.2016) neuerlich als Bauland-Kurgebiet festgelegt.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist - aufgrund einer bestehenden Gemengelage der Bebauungs- und Nutzungsstrukturen - die Festlegung beider Widmungskategorien raumordnungsfachlich vertretbar.

Die Umwidmungswerber wurden seitens des Sachverständigen schriftlich (Vorprüfungsprotokoll) und mündlich (Telefonat) auf die Einschränkung des Bebauungsspielraumes (lt. textlichem Bebauungsplan der Gemeinde Ossiach: Bauland-Dorfgebiet GFZ: 0,6 und Bauland-Kurgebiet GFZ: 0,45) hingewiesen.

Nunmehr wird von den Umwidmungswerbern erneut die Änderung der ggst. Grundstücksflächen in die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" beantragt und mit dem Argument "einer künftigen Bewirtschaftung der Flächen (inkl. Tierhaltung)" begründet.

Seitens des Sachverständigen ergeht die Empfehlung, den Umwidmungsantrag vorerst zurückzustellen und erst nach Präzisierung der zukünftigen Nutzung bzw. bis zur Vorlage eines konkreten Projektes weiterzuverfolgen.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Ergebnis Raumplaner: Negativ.

BESCHLUSS: *In Anlehnung an die vorstehenden Ausführungen wird dieser Umwidmungsantrag abgelehnt und zugleich beschlossen, künftig folgende Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Umwidmungsanträgen festzulegen:*

Widmungsanträge, welche ein und dieselbe Fläche betreffen, können nur einmal während einer Gemeinderatsperiode behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Keine **Wechselrede**.

11/2016 – Sergej Egor/Lorenz Pirker (Vzbgm. Pirker wegen Befangenheit abwesend, kein Ersatzmitglied anwesend, daher besteht der GR bei diesem Pkt. nur aus 10 Personen)

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 214/1 und 214/5 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 1050 m² von derzeit „Grünland - Erholungsfläche in „Bauland - Kurgebiet“

Stellungnahme Gemeinde:

Laut den Festlegungen im ÖEK befindet sich die beantragte Umwidmungsfläche innerhalb des festgelegten Siedlungsgrenzen und kann daher dieser Widmungserweiterung zugestimmt werden.

Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich in der Ortschaft Ostriach, nördlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt sich um eine nach Norden geneigte Fläche. Im Flächenwidmungsplan der

Gemeinde ist dieser Bereich als Grünland Erholungsfläche festgelegt und bindet im Westen an Bauland Kurgebiet Rein und im Osten an Bauland Kurgebiet an.

Laut dem Widmungsansuchen soll einerseits die Restfläche des Grundstückes 214/5 und andererseits die im Westen anbindende Teilfläche des GSt. 241/1, die vom Widmungswerber gekauft wurde, in Bauland Kurgebiet gewidmet werden, dabei ist die bestehende Abstandsfläche zum See (Widmung Grünland Liegewiese) beizubehalten.

Im Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Fläche innerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen. Ferner ist für diesen Bereich flächenmäßig die Tourismusfunktion (lt. Zeichenschlüssel ÖEK) determiniert. Angrenzend zur Landesstraße wird auf bauliche Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen.

Beim gegenständlichen Widmungsantrag handelt es sich unter Berücksichtigung des Widmungsbestandes einerseits um eine Widmungserweiterung entsprechend der Parzellenkonfiguration und der Widmungsstruktur des Grundstückes 214/5 KG Ossiach und andererseits um eine Baulandarrondierung der angekauften Teilfläche (GSt. 214/1), die dem Grundstück 214/5 grundbücherlich zugeordnet wird. Mit dieser Widmungsmaßnahme erfolgt keine Reduzierung der Abstandsfläche hin zum See bzw. zur Uferlinie, da bei der Umwidmung die bestehende nördliche Baulandwidmungsgrenze berücksichtigt wird.

Unter Bezugnahme der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der bestehenden Widmungsstruktur (bindet beidseitig an Bauland an), kann diese Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht befürwortet werden. Ein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde besteht nicht. Infolge des Widmungsbestandes sind lt. Information der Gemeinde auch die Aufschließungsvoraussetzungen geben.

Nachdem im ÖEK auf bauliche Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen wird, ist dementsprechend eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und der Abt. 8 - UAbt. 8SE beim Amt der Kärntner Landesregierung einzuholen.

Auflagen: Stellungnahme Straßenbauamt Villach und Abteilung 8 – UAbt. 8SE beim Amt der Kärntner Landesregierung, Wasserverband Ossiacher See sowie Abschluss einer Bebauungsverpflichtung.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die die Umwidmungsanträge Nr. 11 und 11a/2016 betreffenden Grundstücksflächen (zwei unmittelbar aneinander anbindende Teilflächen differenziert nach zwei verschiedenen Widmungskategorien) befinden sich im Bereich einer linearen Siedlungsstruktur in der Ortschaft Ostriach und sind zwischen der L 49 - Ossiacher Süduferstraße im Süden und der Uferlinie des Ossiacher Sees im Norden situiert. Im Naturraum betreffen die Umwidmungsflächen einen leicht nach Norden geneigten Grundstückstreifen, der westlich an die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" und östlich an die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Reines Kurgebiet" anbindet.

Zwischen der Uferlinie und der nördlich festgelegten Baulandwidmungsgrenze ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Liegewiese" festgelegt.

Die beantragten Widmungskategorien resultieren aus den im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan östlich und westlich anbindenden Widmungskategorien, auf deren Basis eine bereits erfolgte Grundstücksteilung ergänzt werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenzen situiert und mit dem Gebietscharakter "Tourismusfunktion" belegt. Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Stellungnahmen des Sachverständigen des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung ist seitens der Umwidmungswerber mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach wird die Umwidmungsfläche von der L 49 – Ossiachersee Süduferstraße erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesstraße, diese – datiert vom 05.12.2016, Zahl 09-VI-ALL-1720/2-16 - liegt vor und enthält folgende Feststellungen: Im Falle einer Bebauung innerhalb der 15 m Schutzzone ist um die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot nach dem Kärntner Straßengesetz anzusuchen ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aktiver oder passiver Lärmschutz für etwaige Bauvorhaben nicht beansprucht werden kann.

Weiters ist die Zufahrtssituation nicht geklärt und bedarf einer Genehmigung.

Ergänzend dazu teilte der Vertreter des Straßenbauamtes Villach am 04.04.2017 telefonisch mit, dass für die gegenständlichen Grundstücke eine gemeinsame Einfahrt vorhanden ist.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See: Diese – datiert vom 06.12.2016 liegt vor und lautet wie folgt:

„Über die Grundstücke 214/1 und 214/5 in der KG Ossiach verläuft ein wasserrechtlich bewilligter Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes Ossiacher See. Mit jeglicher Bebauung ist ein lichter horizontaler Abstand zur Verbandskanalisation von mind. 3 m einzuhalten. Kanalanschlüsse für diese Grundstücke können über die bestehende Verbandsschächte hergestellt werden. Sollte für die Abwasserentsorgung auf den betreffenden Grundstücken eine Hebeanlage mit Druckleitung notwendig werden, so ist diese auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.“

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UAbt. SE, diese – datiert vom 02.02.2017, Zahl 08-BA-298/3-2016 - liegt vor und lautet wie folgt:

Im Bereich der Ortschaft Ostriach soll eine Erholungsfläche in Bauland – Kurgebiet umgewidmet werden. Da im ÖEK der Gemeinde Ossiach für den gegenständlichen Bereich bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben sind, ist eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle erforderlich.

Den gegenständlichen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015, Kapitel 2.2.3. nachfolgende Tabelle, vorgeschrieben wird:

Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurbauwerke u. dgl.								
Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbau- teile gesamt [dB]	Außenbau- teile opak [dB]	Fenster u. Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausge- baute Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahren und Garagen [dB]	Gebäude- trennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	R _{res,w}	R _w	R _w	R _{w+Ctr}	R _w ¹	R _w ¹	R _w
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52
46-50	36-40	33	43	28	23	42	60	52
51-60	41-50	38	43	33	28	42	60	52
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	52
62	52	39	44	34	29	47	60	52

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung, da die Zufahrtsfrage mit dem Straßenbauamt Villach geklärt wurde. Die Bebauungsverpflichtung liegt vor, wird mitbeschlossen und ist integrierender Bestandteil dieser Sitzungsniederschrift.

Die bereits eingebrachte Bankgarantie bedarf noch einer Änderung, wenn diese durchgeführt wurde, kann der gegenständliche Umwidmungspunkt zur raumordnungsrechtlichen Genehmigung beim Amt der Kärntner Landesregierung eingereicht werden.

Als Richtwert für die Bemessung der Höhe der Bankgarantie wird ein Grundstückspreis von € 375,00 herangezogen. Davon 20 % Verkehrswert, ergibt als Basis für die Berechnung der Bankgarantie einen Grundstückspreis von € 75,00 und somit eine Bankgarantie in Höhe von € 78.800,00 für 1050 m².

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Keine **Wechselrede.**

11a/2016 – Von Amts wegen(Vzbgm. Pirker wegen Befangenheit abwesend, kein Ersatzmitglied anwesend, daher besteht der GR bei diesem Pkt. nur aus 10 Personen)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 214/1 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 75 m² von *derzeit „Grünland - Erholungsfläche in „Bauland – Reines Kurgebiet“*

Stellungnahme Gemeinde:

Diese geringfügige Baulandarrondierung ist im Zuge des Vorprüfungsverfahrens zu Punkt 11/2016 zu Tage getreten und wird auf Vorschlag des Ortsplaners Dr. Jernej von Amts wegen vorgenommen.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Bei der gegenständlichen Umwidmung handelt es sich unter Berücksichtigung der Vorprüfung 11/2016 um eine geringfügige Baulandarrondierung, die von Amts wegen durchgeführt werden soll. Infolge der Umwidmung 11/2016 und der erfolgten Teilung verbleibt eine kleine Fläche in der Widmungskategorie Grünland Erholungsfläche. Folglich soll diese dem anbindenden Bauland Kurgebiet Rein zugeordnet werden.

Da es sich um eine nicht raumrelevante Baulandarrondierung handelt, die Fläche wird dem bestehenden Bauland funktional zugeordnet, kann dieser unter Berücksichtigung der Widmungsstruktur aus ortplanerischer Sicht zugestimmt werden. Ferner besteht kein Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv.

Raumplanerische Empfehlungen:

Die die Umwidmungsanträge Nr. 11 und 11a/2016 betreffenden Grundstücksflächen (zwei unmittelbar aneinander anbindende Teilflächen differenziert nach zwei verschiedenen Widmungskategorien) befinden sich im Bereich einer linearen Siedlungsstruktur in der Ortschaft Ostriach und sind zwischen der L 49 - Ossiacher Süduferstraße im Süden und der Uferlinie des Ossiacher Sees im Norden situiert. Im Naturraum betreffen die Umwidmungsflächen einen leicht nach Norden geneigten Grundstückstreifen, der westlich an die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" und östlich an die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Reines Kurgebiet" anbindet.

Zwischen der Uferlinie und der nördlich festgelegten Baulandwidmungsgrenze ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Liegewiese" festgelegt.

Die beantragten Widmungskategorien resultieren aus den im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan östlich und westlich anbindenden Widmungskategorien, auf deren Basis eine bereits erfolgte Grundstücksteilung ergänzt werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ist die Umwidmungsfläche innerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenzen situiert und mit dem Gebietscharakter "Tourismusfunktion" belegt. Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Stellungnahmen des Sachverständigen des Straßenbauamtes zu berücksichtigen.

Im Sinne einer bedarfsorientierten örtlichen Raumplanung ist seitens der Umwidmungswerber mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes innerhalb angemessener Frist abzuschließen.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach wird die Umwidmungsfläche von der L 49 – Ossiachersee Süduferstraße erschlossen; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:

Abteilung 9 – UA SBA Villach

Vertragliche Vereinbarungen:

Bebauungsverpflichtung

Ergebnis Raumplaner: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme Landesstraße, diese – datiert vom 05.12.2016, Zahl 09-VI-ALL-1720/2-16 - liegt vor und enthält folgende Feststellungen: Im Falle einer Bebauung innerhalb der 15 m Schutzzone ist um die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot nach dem Kärntner Straßengesetz anzusuchen ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass aktiver oder passiver Lärmschutz für etwaige Bauvorhaben nicht beansprucht werden kann.

Weiters ist die Zufahrtssituation nicht geklärt und bedarf einer Genehmigung.

Ergänzend dazu teilte der Vertreter des Straßenbauamtes Villach am 04.04.2017 telefonisch mit, dass für die gegenständlichen Grundstücke eine gemeinsame Einfahrt vorhanden ist.

Stellungnahme Wasserverband Ossiacher See: Diese – datiert vom 06.12.2016 liegt vor und lautet wie folgt:

„Über die Grundstücke 214/1 und 214/5 in der KG Ossiach verläuft ein wasserrechtlich bewilligter Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes Ossiacher See. Mit jeglicher Bebauung ist ein lichter horizontaler Abstand zur Verbandskanalisation von mind. 3 m einzuhalten. Kanalanschlüsse für diese Grundstücke können über die bestehende Verbandsschächte hergestellt werden. Sollte für die Abwasserentsorgung auf den betreffenden Grundstücken eine Hebeanlage mit Druckleitung notwendig werden, so ist diese auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.“

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – UAbt. SE, diese – datiert vom 02.02.2017, Zahl 08-BA-298/3-2016 - liegt vor und lautet wie folgt:

Im Bereich der Ortschaft Ostriach soll eine Erholungsfläche in Bauland – Kurgebiet umgewidmet werden. Da im ÖEK der Gemeinde Ossiach für den gegenständlichen Bereich bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben sind, ist eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle erforderlich.

Den gegenständlichen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Ausgabe März 2015, Kapitel 2.2.3. nachfolgende Tabelle, vorgeschrieben wird:

Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgebäude u. dgl.								
Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbauteile gesamt [dB]	Außenbauteile opak [dB]	Fenster u. Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausgebauten Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahren und Garagen [dB]	Gebäudetrennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	$R'_{res,w}$	R_w	R_w	R_{w+Ctr}	R'_w	R'_w	R_w
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52
46-50	36-40	33	43	28	23	42	60	52
51-60	41-50	38	43	33	28	42	60	52
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	52
62	52	39	44	34	29	47	60	52

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung, da hinsichtlich der Zufahrt die Zustimmung seitens des Straßenbauamtes Villach vorliegt. Aufgrund dieser geringfügigen Baulandarrondierung von 75 m² ist keine Bebauungsverpflichtung erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0

Keine **Diskussion**.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes. Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber Feststellung Rechnungsabschluss 2016
--

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert der Amtsleiter in geraffter Form die Eckpunkte des Rechnungsabschlusses 2016.

Der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2016 wurde bereits am 07.03.2017 von der Aufsichtsbehörde überprüft, in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und am 16.03.2017 allen Fraktionsobmännern und Mitgliedern des Kontrollausschusses zur Kenntnis und Sitzungsvorbereitung zugestellt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk vom 23.03.2016 zu entnehmen.

Am 27.03.2017 hat der Rechnungsabschluss 2016 auch die Prüfung durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss durchlaufen.

Für diese Sitzung hat der Finanzverwalter folgenden Bericht verfasst:

Bericht gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO

zur Jahresrechnung 2016

Ordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	3.014.943,45
Sollausgaben	€	2.957.210,90
ergibt Soll-Überschuss	€	57.732,55
Ist-Einnahmen	€	2.794.366,35
Ist-Ausgaben	€	3.189.817,02
daher Ist- Abgang	€	395.450,67

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	167.476,68
Sollausgaben	€	140.537,13
daher Soll-Überschuss	€	26.939,55
Ist-Einnahmen	€	259.571,01
Ist-Ausgaben	€	217.195,12
daher Ist-Abgang	€	42.375,89

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Solleinnahmen/Sollausgaben	€	1,397.697,06
Ist-Einnahmen	€	1.396.871,51
Ist-Ausgaben	€	1.261.835,60
daher Ist-Überschuss	€	135.035,91

Gesamteinnahmen Ist, ohne Ergebnis des laufenden Jahres	€	4.450.808,87
Gesamtausgaben, -"-	€	4.668.847,74
daher schließlicher Kassenbestand	€ -	218.038,87

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:Wasserversorgung

Soll-Überschuss	€	2.746,36
-----------------	---	----------

Abwasserbeseitigung

Soll-Überschuss	€	584,08
-----------------	---	--------

Müllbeseitigung

Soll-Überschuss	€	3.717,58
-----------------	---	----------

Haushalte mit Kostendeckungsprinzip:Fremdenverkehr

Soll-Abgang	€	267.502,23
-------------	---	------------

Wirtschaftshof

Soll-Abgang	€	5.706,07
-------------	---	----------

Personalaufwand 2016:

€ 675.888,27, das sind 21,10 % der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

Schuldenstand:

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2016 € 621.680,91.

Das ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 864,64 – 719 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.12.2015 -, die deutlich unter dem Kärntenschnitt von € 1.170,00 liegt.

Die österreichweite Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei € 1.671,00.

Interessant ist weiters, dass die Schulden in jener Kategorie, welcher die Gemeinde Ossiach zuzuordnen ist (Gemeinden unter 2500 EW) kärntenweit bei € 1.798,00 und österreichweit bei € 1.841,00 liegt.

In diesem Vergleich schneidet die Gemeinde Ossiach noch besser ab.

Tourismus:

Einnahmenermittlung: Fremdenverkehrsabgabe	€	31.538,12
Ortstaxe	€	287.300,47
Sonstige Einnahmen	€	112.185,76
Summe Einnahmen:	€	431.024,35
Ausgaben Abschnitt 77	€	698.526,58
Ergibt Sollabgang von	€	267.502,23

Im Jahr 2015 betrug der Sollabgang im Fremdenverkehr € 224.890,81.

Die Aufklärung dieser Differenz von rund € 43.000,00 erfolgt auf Seite 5 dieses Berichtes.

Auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, welche auf den Seiten 34-42 der Beilagen zum Rechnungsabschluss 2016 nachzulesen sind, wird besonders hingewiesen.

Der Rechnungsabschluss 2016 wurde am 07.03.2017 von der Aufsichtsbehörde eingehend überprüft und in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Die Eckpunkte dieser Überprüfung sind ausführlich im Aktenvermerk des Amtsleiters vom 13.03.2017 angeführt. Dieser AV liegt in den Sitzungsunterlagen auf.

Detailinformationen:

Der ausgewiesene Soll-Überschuss sowie alle Soll RE-Ergebnisse des Jahres 2016 der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie auch der außerordentlichen Vorhaben sind in einen Nachtragsvoranschlag 2017 aufzunehmen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Der Betrieb **Wasserversorgung** hat sich im Jahr 2016 etwas günstiger entwickelt als 2015, da im Bereich der Wasserbezugsgebühren Mehreinnahmen von rund € 10.000,00 zu verzeichnet werden konnten.

So ist es gelungen, dass dieser Betrieb nach den Abgängen der letzten Jahre nun einen leichten Überschuss von rund € 2.700,00 aufweist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Gebührenkalkulationsmodell für Wasserversorgungsanlagen in Auftrag gegeben wurde, welches zum Ziel hat, auf einfachstem Weg aussagekräftige Werte zu erhalten, und zwar

- Einfache Handhabung (Akzeptanz bei den Gemeinden)
- Plausibel
- Nachvollziehbar
- Planungsinstrument für Gemeinden
- Realisierung mittels Web Applikation

Mit diesem Instrument kann auf einfache Art und Weise festgestellt werden, ob die aktuellen Wasserbezugsgebühren ausreichen, um den Betrieb Wasserversorgung a.) kostendeckend zu führen und b.) ob bei den Gebühren auch ein Spielraum für die Bildung von Rücklagen für künftige Investitionen vorhanden ist.

Hinsichtlich der Wasserversorgung ist im Allgemeinen anzumerken, dass die Gemeinde Ossiach durch die Wasserschiene Villach – Feldkirchen die Wasserversorgung vorausschauend für die Zukunft gesichert hat.

Bedingt durch die Tatsache, dass Ossiach eine reine Fremdenverkehrsgemeinde ist und sich in der Hauptsaison bis zu 7000 Personen in unserer Gemeinde aufhalten, ist auch die Infrastruktur auf diese Größenordnung auszurichten.

Im Bereich der **Müllbeseitigung** ist es in den letzten Jahren gelungen, diesen Betrieb endgültig zu stabilisieren und es steht in der Jahresrechnung 2016 wiederum ein Soll-Überschuss von rund € 3.700,00 (gegenüber € 2.595,22 im Jahr 2015) zu Buche und somit etwas höher ist als in der Jahresrechnung 2015.

Dazu ist noch anzumerken, dass die im Jahr 2016 notwendig gewordene Änderung bei der Entsorgung von Grünabfällen und die damit verbundenen Maßnahmen (wie auch die Errichtung einer Zwischenablagerungsstätte) ebenfalls im Betrieb Müllbeseitigung abgewickelt wurde.

Dafür findet die im 2-Jahres-Rhythmus festgelegte Entrümpelungsaktion erst wieder im Jahr 2017 statt.

Mit ein Grund für die Stabilität dieses Betriebes sind auch die konstanten laufenden Transferzahlungen des Abfallwirtschaftsverbandes aufgrund der Verträge mit den Branchenrecyclinggesellschaften.

Im Betrieb **Abwasserbeseitigung** beträgt der minimale Überschuss rund € 600,00, wobei festzuhalten ist, dass bis auf einen kleinen Aufschlag von nunmehr

8 Cent statt bisher 5 Cent, der als Kostenersatz für die Leistungen des Zentralamtes verwendet wird, alle Einnahmen an den Wasserverband Ossiacher See abzuführen sind.

Mit der Ausgliederung des **Strandbades** in die OIG scheint der Betrieb Strandbad im ordentlichen Haushalt auf der Einnahmenseite nur mehr mit dem Ansatz 1/859000/875000 (Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen) und auf der Ausgabenseite mit den Positionen 1/859000/701000 (Pachtzinse) und 1/859000/728000 (Entgelte für sonstige Leistungen) auf.

Der Abgang des Erlebnisbades in Höhe von € 22.500,00 konnte bereits im Jahr 2015 endgültig bereinigt werden.

Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Fremdenverkehr und Wirtschaftshof):

Im Bereich des **Fremdenverkehrs** hat sich der Abgang nochmals um rund € 43.000,00 auf € 267.502,23 erhöht, liegt aber darin begründet, dass aufgrund einer Besprechung beim Amt der Kärntner Landesregierung am 26.01.2017 (Verweis auf den in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Aktenvermerk) die im Jahre 2015 erfolgte Gegenverrechnung zwischen Nächtigungstaxe und Tourismusabgabe in Höhe von rund € 68.500,00 wieder zurückgebucht werden musste.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde der Abgang im Jahr 2016 um rund € 25.500,00 verringert.

Die nun bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Tourismusgesetz haben ganz deutlich gezeigt, dass entschieden weniger Mittel vor Ort zur Verfügung stehen.

Das veranlasste die Gemeinde Ossiach auch zur Einführung von Parkgebühren, welche zu einem Teil dem Tourismus zugute kommen.

Im Jahr 2016 konnte mit der Beschlussfassung der Vereinbarung vom 13.04.2016 hinsichtlich der Übertragung aller Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus an die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. die Tourismusumstrukturierung endgültig abgeschlossen werden.

Mit dieser Lösung sollte es aus heutiger Sicht auch möglich sein, den Abgang im Tourismus mittelfristig (in einem Zeitraum von 5 Jahren) abzudecken.

Der Sektor **Wirtschaftshof** weist nach dem Jahr 2015 auch im Jahr 2016 einen Soll-Abgang von rund € 5.700,00 auf, der sich im Vergleich zum Vorjahr um € 4.300,00 erhöht hat, aus, was in erster Linie auf höhere Personalkosten (Abrechnung der Überstunden des Ende Juli 2016 ausgeschiedenen Mitarbeiters Stichauner) zurückzuführen ist.

Die mit Herrn Bauhofleiter Alois Johann Stubinger getroffene Lösung hinsichtlich Anmietung seines Traktors für kommunale Tätigkeiten bleibt aufrecht, da sich diese Variante für beide Seiten als durchaus positiv herausgestellt hat. Der Nachtrag zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat schon am 20.12.2012 in der Form beschlossen, dass eine automatische Verlängerung um ein Jahr erfolgt, sofern nicht von einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung ausgesprochen wird.

Für das Jahr 2017 gilt diese Vereinbarung als verlängert.

Der **Kindergarten** stellt in der Gemeinde Ossiach schon seit vielen Jahren insofern einen Sonderfall dar, als durch diese Kinderbetreuungseinrichtung zwei Bereiche, und zwar einerseits der Kindergarten und andererseits die Nachmittagsbetreuung abgedeckt wurden bzw. werden.

Im Laufe des Jahres 2015 wurde dieses Thema, welches auch für die Strukturkostenberechnung des BZ – Modells herangezogen wird, eindringlich mit den Vertretern der Aufsichtsbehörde erörtert und folgende Lösung getroffen:

Der Kindergarten wird in zwei Bereich getrennt, und zwar

- a.) Kindergarten (240000) und
- b.) Nachmittagsbetreuung (250000)

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 60:40 (Kindergarten:Nachmittagsbetreuung) auf der Grundlage der Betriebszeiten (7-13 Uhr = 6 Stunden Kindergarten und 13-17 = 4 Stunden Nachmittagsbetreuung).

Diese Regelung gilt ab dem Rechnungsabschluss 2015.

Außerdem hat die Gemeinde Ossiach aufgrund der am 19.01.2016 eingelangten Strukturkostenberechnung des Amtes der Kärntner Landesregierung für das Jahr 2016 am 22.03.2016 den Antrag auf Neuberechnung für den Bereich Kindergarten gestellt. Aufgrund des Ansuchens der Gemeinde Ossiach hat die Aufsichtsbehörde am Donnerstag, dem 07.04.2016 den Bereich Kindergarten/Hort einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Im abschließenden Prüfungsbericht, der am 07.06.2016 unter Zahl 03-FE6-9/1-2016 bei der Gemeinde Ossiach einlangte, ist festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach einerseits in den Genuss der Bonifikation in Höhe von € 25.000,00 kommt und andererseits der als Malus von den disponiblen Bedarfszuweisungsmitteln in Abzug gebrachte Betrag über € 25.000,00 der Gemeinde gutzuschreiben ist.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 26.939,55 auf.

Hinsichtlich der außerordentlichen Vorhaben wird auf die Gesamtdarstellung der Vorhaben (Haushaltskonten Vorhaben – AOH – mit Summenblock) auf den Seiten 65-93 des Rechnungsabschlusses 2016 besonders hingewiesen.

Informationshalber werden nachfolgend alle außerordentliche Vorhaben, welche im Jahr 2016 geführt wurden, aufgelistet:

1. **Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Projekt läuft noch weiter)**
2. **Zu- und Umbau sowie thermische Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach (Projekt läuft weiter)**
3. **Zu- und Umbau sowie thermische Sanierung Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Planung (Projekt läuft weiter)**
4. **Rüsthaus Feuerwehr Ossiach, Grunderwerb Zubau (Projekt läuft weiter)**
5. **Unwetterschäden 2015 (Vorhaben abgeschlossen und ausfinanziert)**
6. **Volksschule Ossiach-Adaptierung-Thermische Sanierung (Projekt läuft weiter)**
7. **Kindergarten Ossiach-Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen (Vorhaben läuft weiter)**
8. **Gestaltungsinitiative GEO – Ortsraumgestaltung Ossiach (Projekt läuft weiter)**
9. **Straßensanierungen 2016-2017 (Projekt läuft weiter)**
10. **Sanierung Radweg R2 Ossiach (Projekt läuft weiter)**

Ossiach, am 14. März 2017

Der Finanzverwalter

*Der Bürgermeister dankt für die Berichterstattung und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, dem auch der Beschluss des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 27.03.2017 zu Grunde liegt, wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 mit einem Soll-Überschuss von € 57.732,55 und einem Ist-Abgang von € 395.450,67 im ordentlichen Haushalt, einem Soll-Überschuss von € 26.939,55 und einem Ist-Abgang von € 42.375,89 im außerordentlichen Haushalt sowie einem Ist-Überschuss von € 135.035,91 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2016 in der vorliegenden Form beschlossen.

Der ausgewiesene Soll-Überschuss, die Rechnungsergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind in den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 aufzunehmen.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss hat am 27.03.2016 den Rechnungsabschluss 2016 einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beschluss gefasst, das Rechnungsergebnis 2016 zur Kenntnis zu nehmen und im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag zu stellen, den Rechnungsabschluss 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg.0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker**.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. GR Mag.^a Marie Lenoble
Kassenprüfungsbericht vom 27.03.2017**

Die Obfrau des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zitiert die wesentlichen Punkte der Sitzungsniederschrift vom 27.03.2017.

*Der Bürgermeister dankt für den Bericht und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017, der ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die vorliegende Niederschrift vom 27.03.2017 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kasseprüfungs- und Kontrollausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgeschlossen.

**Zu Punkt 17 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber
Tourismusangelegenheiten**

Der Bürgermeister und gewählte Berichterstatter führt aus:

*Der Gemeinderat Ossiach hat am 27.10.2016 unter TOP 3 folgenden Beschluss gefasst:
„Herr Rüdiger Augustin (Leiter des Verkehrsamtes Ossiach) wird mit der Geschäftsführung des mit Vertrag vom 13.04.2016 in die Ossiacher Infrastruktur Ges.mb.H. eingegliederten Geschäftsfeldes Tourismusinformation Ossiach betraut.*

Der vorliegende Entwurf des Geschäftsführervertrages ist noch detaillierter und konkreter auszuarbeiten, mit dem betroffenen Mitarbeiter abzuklären, vom OIG-Beirat zu beschließen und dann dem Gemeinderat in der Dezembersitzung 2016 zur Kenntnis zu bringen.

Der Geschäftsführervertrag sollte jedenfalls neben einer klaren Kompetenzaufteilung auch alle dienstrechtlich relevanten Punkte beinhalten.“

Am 21.12.2017 hat der Bürgermeister in der Sitzung des Gemeinderates unter dem TOP „Tourismusangelegenheiten“ wie folgt berichtet:

„Die Auslagerung des gesamten Geschäftsfeldes Tourismus in die Ossiacher Infrastrukturgesellschaft m.b.H. auf der Grundlage der vom Gemeinderat Ossiach am 13.04.2016 beschlossenen Vereinbarung, erfordert auch eine personelle Umstrukturierung, die mit dem Wechsel des designierten Tourismus-Geschäftsführers Rüdiger Augustin in die OIG kurz vor dem Abschluss steht. Der diesbezügliche Geschäftsführer-Vertrag wird derzeit noch vom Gemeindeservice-Zentrum ausgefeilt und wird entweder noch bis zum Jahresende 2016 oder spätestens Anfang Jänner 2017 in der Endfassung vorliegen.“

Nun liegt der vom Gemeindeservicezentrum überprüfte und in einigen Punkten noch ausgefeilte Geschäftsführer-Vertrag im Großen und Ganzen in seiner Endfassung vor.

Auf Grund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 28.03.2017 wurde der gegenständliche Vertrag nochmals dem Gemeindeservicezentrum übermittelt und ist am heutige Tage dazu noch folgende Information übermittelt worden:

*„Seit dem 01.01.2016 ist in All-In-Vereinbarungen das Grundgehalt für die Normalarbeitszeit betraglich auszuweisen, ein Verweis auf einen Kollektivvertrag ist nicht ausreichend. Wird kein Grundgehalt angegeben, gilt für die Deckungsprüfung ein fiktives branchen- und ortsübliches **Grundgehalt**. Die Deckungsprüfung erfüllt den Zweck festzustellen, ob die tatsächlich erbrachten Überstunden in dem **Gesamtentgelt** enthalten sind. Der Arbeitnehmer hat bei einer allfälligen Deckungsprüfung Anspruch auf den branchen- und ortsüblichen Normalstundenlohn der am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmer von vergleichbaren Arbeitgebern.*

*Im konkreten Fall bedeutet dies für Herrn Augustin, dass das **Gesamtentgelt von € 4.400,00** in ein Grundgehalt und eine entsprechende Überzahlung gegliedert werden müsste.*

Nachstehender Passus kann bei Wunsch in den Geschäftsführervertrag mit aufgenommen werden:

*Das Mindestgehalt des Geschäftsführers beträgt x.xxx,xx brutto monatlich und gilt als **Grundgehalt** gemäß § 2g AVRAG (im Folgenden „**Grundgehalt**“). Die gegenüber dem **Grundgehalt** gegebene Überzahlung beträgt x.xxx,xx brutto monatlich.*

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. „

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In Zusammenhang mit dieser personellen Umstrukturierung ist noch anzumerken, dass die Ausgliederung des Tourismus per 01.01.2017 endgültig vollzogen wurde, auch Herr Rüdiger Augustin hat sein GF-Tätigkeit aufgenommen und scheint per 01.01.2017 nicht mehr im Stellenplan der Gemeinde Ossiach auf und ist seit dieser Zeit in der OIG beschäftigt und angemeldet.

Auch die mit der Umstrukturierung in Verbindung stehenden besoldungsrechtlichen Angelegenheiten wurden bereits abgeschlossen.

*Nach ausführlicher Beratung und Diskussion fasst der Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen folgenden **BESCHLUSS**:*

Im vorliegenden Entwurf des Geschäftsführervertrages ist im Punkt IX. Entgelt am Schluss des Absatzes (1) noch folgender Satz anzufügen:

„Mit der überkollektivlichen Bezahlung des Bruttogehaltes von € 4.400,00 sind sämtliche geleistete Überstunden abgegolten“.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmung nimmt der Gemeinderat Ossiach den gegenständlichen Geschäftsführervertrag zur Kenntnis.

An der **Diskussion** nehmen neben dem **Vorsitzenden** noch Herr **GR Mag. Gregor Krappinger**, Frau **Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble** und Herr **GR Robert Puschl** teil und endet damit, dass die von Herrn **GR Mag. Krappinger** vorgeschlagene Ergänzung in den Geschäftsführervertrag aufgenommen wird.

**Zu Punkt 18 der Tagesordnung: BE. BGM Johann Huber
ÖBF AG – Gemeinde Ossiach, Bestandvertrag östliche Parkfläche Rüsthaus**

Berichterstattung:

In Zusammenhang mit dem Projekt Zu- und Umbau sowie Sanierung Rüsthaus der Feuerwehr Ossiach hat die Gemeinde Ossiach bei der ÖBF AG die Pachtung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 270 m² aus dem Grundstück 50/3 KG 72323 Ossiach (östlich des Rüsthauses) beantragt, um den Feuerwehrmitgliedern eine entsprechende Parkmöglichkeit auf der Einsatzebene zur Verfügung zu stellen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es ist gelungen als Pachtzins einen durchaus akzeptablen Betrag von 60 Cent/m² netto auszuverhandeln.

Nun bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 28.03.2017 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** zu stellen, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Bestandvertrag zwischen den Vertragspartnern ÖBF AG und Gemeinde Ossiach hinsichtlich Pachtung einer Teilfläche im Ausmaß von 270 m² aus dem Grundstück 50/3 KG 72323 Ossiach als Parkplatz für das Rüsthaus der Feuerwehr Ossiach im östlichen Anschluss an den geplanten Zubau wird in der vorliegenden Form beschlossen. Dieser Bestandvertrag liegt diesem Sitzungsprotokoll als integrierender Bestandteil bei.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt Herrn **Vzbgm Lorenz Pirker**.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:
Neufestsetzung Sitzungsgeld, Verordnung**

Ergänzend zum bereits eingangs der Sitzung verlesenen selbständigen Antrag berichtet der Bürgermeister noch aus dem Sitzungsvortrag vom 22.03.2017:

Wie bereits mehrfach den Medien zu entnehmen war, wurde das am 16.12.2016 zwischen Vertretern der Regierungskoalition und dem Kärntner Gemeindebund vorabgestimmte „Mandatspaket“ nunmehr nicht nur in den zuständigen Gremien des Gemeindebundes und der einzelnen Parteien, sondern am 02.02.2017 auch im Kärntner Landestag mit großer Mehrheit beschlossen und dieser Beschluss am 27.02.2017 im Landesgesetzblatt Nr. 7/2017 kundgemacht. Neben zahlreichen anderen Regelungen für BürgermeisterInnen, Gemeindevorstands- bzw. Stadtratsmitglieder, wurde auch das Sitzungsgeld für Gemeinderatsmitglieder einer Novellierung unterzogen.

Das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates muss sich nunmehr innerhalb folgender Grenzen bewegen:

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zwischen 70 Euro und 170 Euro und
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zwischen 160 Euro und 260 Euro

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es ist eine Tatsache, dass das bisherige seit 01.09.2005 geltende Sitzungsgeld in der Gemeinde Ossiach mit 0,47 % des Bezuges eines Nationalratsabgeordneten (2016: 8.6826,27 = € 40,82) zu den niedrigsten in ganz Kärnten zählt.

Das zeigt deutlich, wie sehr in diesem Bereich Handlungsbedarf bestand.

Laut einer im Jahr 2014 vom Gemeindebund durchgeführten Umfrage in den Kärntner Gemeinden über die Höhe des Sitzungsgeldes, betrug das Sitzungsgeld im Schnitt € 120,00.

Dem Verordnungsentwurf liegt daher auch das Sitzungsgeld in dieser Höhe zugrunde.

Hinweis: Der letztmögliche Termin für die Festsetzung des neuen Sitzungsgeldes ist der 30.06.2017.

*Sodann wird der selbständige ANTRAG ohne weitere Diskussion vom Gemeinderat zum **BESCHLUSS** erhoben,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird mit € 120,00 festgelegt.

Die entsprechende Verordnung lautet wie folgt:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 6. April 2017, Zahl: 004-1/2017, mit der die
Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der
Ausschüsse festgelegt wird**

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Ossiach gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 120,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 16. August 2005, Zahl: 004-1/2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Zur Abfrage im Internet freigegeben am:

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgeschlossen.

Nach Beendigung der Tagesordnung lädt Herr GR Engelbert Magtschnig alle Anwesenden zur Teilnahme an der diesjährigen Flurreinigungsaktion, welche am Samstag, dem 8. April 2017 mit dem Treffpunkt um 8 Uhr vor dem TBSZO, recht herzlich ein.

Herr Vzbgm. Lornez Pirker berichtet noch kurz, dass Herr Imker Thalhammer 2 Bienenstöcke aufgestellt hat (Standorte: Prinzweg und im Bereich des Bauernhofes Ase).

Nach diesen beiden Wortmeldungen schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt zu einer Getränkeunde in die Dorfstube ein.

Schriftführer:

Protokollprüfer:

Vorsitzender:

Vorsitzender (bei TOP 13-Widmungspunkt 7/2016):